

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **49 (1940)**

Heft 14

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHWEIZER HOTEL-REVUE

Nº 14

Basel, 4. April 1940

FACHORGAN FÜR DIE HOTELLERIE UND DEN FREMDENVERKEHR

Nº 14

Bâle, 4 avril 1940

INSERTATE: Die einspaltige Nonpareillezeile oder deren Raum 45 Cts. Reklamen Fr. 1.50 pro Zeile. Bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

ABONNEMENT: SCHWEIZER: jährlich Fr. 12.—, halb Fr. 7.—, vierteljährlich Fr. 4.—, monatlich Fr. 1.50. AUSLAND: bei direktem Bezug jährlich Fr. 15.—, halbjährlich Fr. 8.50, vierteljährlich Fr. 5.—, monatlich Fr. 1.80. Postabonnemente: Preise für den ausländischen Postämtern erfragen. Für Adressänderungen ist eine Taxe von 30 Cts. zu entrichten.

Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins



Propriété de la
Société Suisse des Hôteliers

Erscheint jeden Donnerstag

Neundvierzigster Jahrgang
Quarante-neuvième année

Paraît tous les jeudis

ANNONCES: La ligne de 6 points ou son espace 45 cts., réclames fr. 1.50 par ligne. Rabais proportionnel pour annonces répétées.

ABONNEMENTS: SUISSE: douze mois Fr. 12.—, six mois fr. 7.—, trois mois fr. 4.—, un mois fr. 1.50. Pour l'ÉTRANGER abonnement direct: 1 an, 15 fr.; 6 mois, 8 fr. 50; 3 mois, 5 fr.; 1 mois, 1 fr. 80. Abonnement à la poste: demander le prix aux offices de poste étrangers. Pour les changements d'adresse il est perçu une taxe de 30 centimes.

Postcheck- & Giro-
Konto No. V 85

Redaktion u. Expedition: Gartenstrasse No. 112, Basel
Verantwortlich für Redaktion und Herausgabe: Dr. Max Riesen

TELEPHON
No. 27934

Rédaction et Administration: Gartenstrasse No. 112, Bâle
Druck von Emil Birkhäuser & Cie., A.G., Basel

Compte de chèques
postaux No. V 85

Bundesbeiträge an die Kosten der Truppeneinquartierung

Die Abrechnungen der Gemeinden mit den Quartiergebern liessen bekanntlich bis jetzt in recht vielen Fällen sehr zu wünschen übrig, weil sich zahlreiche Gemeinwesen zufolge ständig starker Belegung durch Truppen oder wegen der Knappheit der eigenen Mittel ausserstande sahen, eine angemessene Entschädigung auszurichten. Die Hauptleidtragenden waren dabei Gastwirte und Hoteliers, die nicht nur ihre Fremdenzimmer, sondern auch zahlreiche übrige Räumlichkeiten, vorab Säle, Konferenzzimmer, Vereinslokale usw. bereit stellen mussten und hierüber nicht mehr für eigene Betriebszwecke verfügen konnten. Die dadurch erzwingende Einschränkung oder praktische vollständige Stilllegung des eigenen Betriebes und der privaten Erwerbsmöglichkeiten hatten mancherorts ganz erhebliche Einnahmefälle zur Folge. Dazu kam eine in keinem Verhältnis zur starken Beanspruchung und Abnutzung der Räumlichkeiten und Inneneinrichtungen stehende bescheidene Geldentschädigung. In manchen Fällen ist eine Abrechnung überhaupt noch nicht erfolgt, obwohl die Einquartierung aus schon Wochen und Monate andauert. Der Hotelier soll aber trotz alledem seine Steuern, Abgaben und Zinsen weiterbezahlen. Er muss auch gewisse Beträge für die Renovation der Immobilien und Mobilien, für die Neuanschaffung und Ergänzung des Inventars sicherstellen, wenn das Unternehmen nicht verlottern und verwildern soll. Endlich hat er auch noch Bedacht auf den Lebensunterhalt für sich und seine Familie sowie das Personal zu nehmen. Zwischen diesen Verpflichtungen und den ihm für die Unterbringung von Truppen geleisteten Vergütungen klappte ein bedenkliches Loch, weil die Vergütungen einfach nicht ausreichten, um den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben zu finden, wie es sich für ein privates Erwerbsunternehmen gehört, wenn es nicht in grosse Schulden oder unter den Hammer kommen will.

Unsere Vereinsorgane haben seit Anbeginn der Mobilisation auf diese unhaltbaren Verhältnisse aufmerksam gemacht und gemeinsam mit den Militärbehörden eine tragbare Regelung angestrebt. Das Ergebnis dieser unablässigen Bemühungen ist nun der Bundesratsbeschluss vom 29. März 1940, den wir nachfolgend im Wortlaut bekanntgeben:

Bundesratsbeschluss betreffend

die Ausrichtung von ausserordentlichen Entschädigungen für Leistungen der Gemeinden zugunsten der Truppen während des Aktivdienstes.

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf Art. 30, 147, Abs. 1, und 203, Abs. 2, der Militärorganisation vom 12. April 1907 und den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, in teilweise Abänderung von Art. 231 des Verwaltungsreglements vom 27. März 1885 für die schweizerische Armee,

beschliesst:

I. Entschädigung für die Unterkunft der Stäbe.

Art. 1.

Für die Unterbringung der höheren Stäbe (Armeestab, Stäbe von Heeresinspektion und Grenzbrigaden) werden die Gemeinden gemäss Bundesratsbeschluss vom 3. November 1939 entschädigt.

Art. 2.

Für die den Offizieren der übrigen Stäbe angewiesenen Logis kann den Gemeinden eine

Vergütung von 25 bis 75 Rappen für jeden berechtigten Offizier und jede Nacht ausgerichtet werden.

II. Entschädigung für die Unterkunft der Truppe.

Art. 3.

Für die Unterkunftslöcher und für die Stallungen nebst den erforderlichen Stallgerätschaften kann den Gemeinden eine Entschädigung von 3 Rappen für jeden Mann und jedes Pferd und jede Nacht geleistet werden.

In dieser Entschädigung sind inbegriffen:

- a. die Vergütung für einen jeder Einheit als Bureau zur Verfügung zu stellenden geeigneten Raum mit Tischen und Stühlen,
- b. die Vergütung für den Wasserverbrauch.

III. Entschädigung für die Benützung von Küchen und Werkstätten.

Art. 4.

Für die auf Verlangen der Truppe angewiesenen Küchen mit den erforderlichen Kochgerätschaften kann je nach Grösse und Zustand der Küchen sowie der örtlichen Verhältnisse eine tägliche Entschädigung von Fr. —.50 bis höchstens Fr. 1.— geleistet werden.

Eine Entschädigung kommt nicht in Betracht, wenn die Truppe an die Errichtung oder Instandstellung solcher Küchen Beiträge geleistet hat.

Art. 5.

Für die auf Verlangen der Truppe angewiesenen Werkstätten für Militärhandwerker kann eine Entschädigung von Fr. 1.— bis höchstens Fr. 1.20 für jeden vollen Arbeitstag und jeden Arbeitsplatz vergütet werden. Bei stillliegenden Werkstätten können ferner die Kosten für Beleuchtung und allfällige Heizung vergütet werden.

Die Werkstätteninhaber werden überdies für die Benützung von Maschinen und Werkzeugen durch die Truppe nach Tarif entschädigt, die von der Kriegsmaterialverwaltung im Benehmen mit den Berufsverbänden festgesetzt werden.

Für die Benützung von Garagen und ihrer Einrichtungen stellt der Transportdienst des Armeestabes die Entschädigungssätze fest.

IV. Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

Art. 6.

Die Bestimmungen dieses Beschlusses finden keine Anwendung für Kader- und Rekrutenschulen während der Zeit des Ausmarsches und der Verlegung.

Werden indessen solche Schulen länger als im Instruktionsdienst üblich ausserhalb von Kasernen untergebracht, so können von der Hauptabteilung III des Armeestabes, in Verbindung mit dem Oberkriegskommissariat und in Anlehnung an die in diesem Beschluss festgelegten Entschädigungen, besondere Vereinbarungen mit den betreffenden Gemeinden getroffen werden.

Art. 7.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Februar 1940 in Kraft.

Das eidgenössische Militärdepartement kann Gemeinden, die infolge Unterbringung von Truppen vor diesem Zeitpunkt in einem zu ihrer Finanzkraft im Missverhältnis stehenden Masse belastet worden sind, angemessene Beiträge an ihre ausgewiesenen Aufwendungen gewähren. Die Gemeinden haben sich in diesem Falle unter Vorlage einer genauen Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für die Truppenunterbringung an die zuständige kantonale Behörde zu wenden. Diese prüft die eingelangten Gesuche und leitet sie mit ihrem Gutachten an das Oberkriegskommissariat weiter, das dem Militärdepartement Antrag stellt.

Der Bund zahlt also mit Wirkung ab 1. Februar 1940 auf Anbegehren der Gemeinden ausserordentliche Entschädigungen als Kostenbeitrag an die Leistungen der Gemeinden zugunsten der Truppe. Auf besonderes Gesuch hin und auf Grund des zustimmenden Vorentscheides kantonalen Instanzen kann der Bund aber auch angemessene Beiträge für die Unterbringung der Truppen vor diesem Zeitpunkt ausrichten. In all den Fällen, da den Quartiergebern bis dato für die Bereitstellung von Truppenunterkünften vor dem 1. Februar keine oder nur eine ungenügende Vergütung ausbezahlt wurde,

sollen die Quartiergeber die Gemeinde veranlassen, auf dem vorgezeichneten Wege um einen nachträglichen Kostenanteil beim Militärdepartement einzukommen.

Die vorgesehene Entschädigung von drei Rappen pro Mann und Nacht reicht selbst bei bescheidensten Ansätzen nicht aus, um die Verzinsung und Amortisationsquote der von der Truppe belegten Unterkunftslöcher sicherzustellen. Dabei ist zu bedenken, dass es mit der Beanspruchung des eigentlichen Kantonnements meistens nicht sein Bewenden hat, da es vielfach an direkten Zugängen fehlt. Dazu kommen noch die benötigten Nebenräume wie Büreaux, Material- und Lebensmittelmagazine, Postbüreaux, Krankenzimmer usw. Auf Grund zahlreicher Berechnungen stellen wir fest, dass die Entschädigung allermindestens fünf Rappen betragen müsste, um nur die baren Kosten zu decken, wobei von irgend einem Gewinn nicht die Rede sein kann.

Die ausserordentliche Bundesentschädigung kann nur die Bedeutung eines eidgenössischen Kostenbeitrages zur Entlastung der Gemeinden haben. Sie enthebt also die Gemeinde nicht etwa der Verpflichtung, auch ihr eigenes Scherflein zu leisten. Die Entschädigung des Bundes hat nicht die Meinung, die Gemeinde habe mit der Weiterleitung der Beträge an die Quartiergeber ihre eigenen finanziellen Verpflichtungen abgegolten. Genau wie der Handwerker für Arbeiten auf Rechnung der Truppe oder der Lieferant für die Ausführung von Heeresaufträgen Anspruch auf einen Lohn oder Verkaufspreis erhebt, der alle seine Kosten deckt, ja sogar noch einen gewissen Unternehmergeinn einschliesst, hat der Hotelier Anrecht auf eine Unterkunftsentuschädigung, die ihn vor Verlusten bewahrt. Reicht also der Bundesbeitrag nicht aus, so hat die Gemeinde für die Differenz aufzukommen. Um diesen Kostenbeitrag der Gemeinde wird nun da und dort das nämliche unerquickliche Feilschen wieder einsetzen, wie es schon bisher an der Tagesordnung war. Der Bundesratsbeschluss stellt daher in dieser Hinsicht leider keine fertige und befriedigende Lösung dar und er vermag den Quartiergeber auch nicht von seinen Sorgen um die Weiterexistenz zu befreien. So gelegentlich gewährte Entschädigung überall auch kommen wird, so bringt sie nach der prinzipiellen Seite hin dem Quartiergeber keinen besseren wirtschaftlichen Schutz, als die bisherigen Bestimmungen der Militärorganisation und des fast vorsintfluthlich anmutenden Verwaltungsreglements (das vom 27. März 1885 her stammt!).

Welche Willkür bei der jetzigen Reglementierung herrscht, hat die bisherige Mobilisationszeit ergeben und es fehlt nicht an Beispielen aller Art, von denen hier nur eines herausgegriffen sei. Die Truppe leistet an die Gemeinden eine Entschädigung von 15 — 25 Rp. pro Lampe und Nacht für die in Militärunterkünften benötigte Beleuchtung. Einzelne Gemeindegewaltige versuchen nun, auf dem Rücken der Quartiergeber noch einen Extragewinn für die Gemeindekasse herauszuwirtschaften, indem sie nicht etwa den ihnen ausgedienten Betrag ihrerseits den Gebäudeinhabern ausrichten, sondern dort, wo der Stromverbrauch ermittelt werden kann, nur die baren Stromkosten vergüten. Mit der Begleichung der Elektrizitätsrechnung kommt aber der Privatmann nicht auf seine Rechnung. Bekanntlich haben die Glühbirnen nur eine beschränkte Lebensdauer und auch die übrige Beleuchtungseinrichtung wird durch die vermehrte Benützung und Beanspruchung keineswegs besser. Es ist also unstatthaft, den in der Pauschalentschädigung inbegriffenen Ko-

Inhaltsverzeichnis:

Seite 2: Freiwillige Evakuierung von Schulkindern — Umschau — Mustermesse 1940. Seite 3: Der Fremdenverkehr im Jahre 1939 — Frage und Antwort — Wohlfelle Ratsschläge — Kriegswirtschaftliche Massnahmen. Seite 4: Personalarubrik — Verbandsnachrichten — Büchertisch.

stenanteil für den Birnen-Ersatz und die Amortisation der ganzen Anlage zurückzubehalten und anderweitig zu verwenden. Ganz krass wirkt diese Praxis sich dann aus, wenn die gleiche Gemeinde den Mehrverbrauch an Wasser mit dem nächsten Wasserzins in Rechnung stellt, ihrerseits aber gar nicht daran denkt, für diesen zusätzlichen Wasserkonsum oder vom Quartiergeber auf Veranlassung der Truppe bereitgestellte Wascheinrichtungen aufzukommen. Der Privatmann ist in bezug auf die ihm gesetzlich in Aussicht gestellte Entschädigung für die Überlassung von beweglichem und unbeweglichem Eigentum an die Truppe nicht auf das Wohlwollen der Gemeindeinstanzen angewiesen, sondern hat einen eindeutigen Rechtsanspruch. Solange wir in einem Rechtsstaat leben und die Gemeinde sich auf die nämliche Rechtsordnung beruft, um ihre Forderungen gegenüber dem Bürger und Steuerzahler geltend zu machen, solange hat auch sie sich an die gegebenen Satzungen zu halten. Zwischengewinn hin oder her.

Die Hotellerie weiss die Mehrleistungen, die der Bund durch den Beschluss über die ausserordentlichen Entschädigungen auf sich nimmt, wohl zu schätzen. Sie begrüsst die Massnahme, weil sehr viele Gemeinden diesen Zuschuss bitter nötig haben, knüpft aber gleichzeitig daran die feste Erwartung, dass die Gemeinden nun ihrerseits den ihnen auferlegten Verpflichtungen auch nachkommen und vor allem die Entschädigungsfragen mit gutem Willen und Verständnis für die bedrängte Lage des Hotelgewerbes regeln.

Aus dem Bundeshaus

Die Autorgebühren

Soeben veröffentlicht der Bundesrat zwei Botschaften vom 26. März 1940 an die Bundesversammlung, Botschaften, die beide das Urheberrecht betreffen.

Die eine Botschaft betrifft die Abänderung des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1922. Danach soll das Autorrecht von bisher 30 Jahren Dauer auf eine Geltungsdauer von 50 Jahren verlängert werden. Für das Gastgewerbe, das wegen des Gebührenbezuges an all diesen Fragen interessiert ist, fällt diese Verlängerungsdauer

KLEINE URSACHEN...

Dem Hotelier macht es wenig Mühe, bei seinen Bestellungen in zwei Worten auf die Hotel-Revue Bezug zu nehmen.

Der Lieferant freut sich über diesen Hinweis, weil er daraus ersieht, dass seine Propaganda bei uns Erfolg hat.

Für den S.H.V. ist diese Aufmerksamkeit sehr wertvoll. Sie ermuntert den Lieferanten, seine Insertionen fortzusetzen. Die Inserateinnahmen aber bilden das finanzielle Rückgrat der eigenen Zeitung und entlasten die Vereinsrechnung.

weniger in Betracht. Im Gegenteil können wir den allgemeinen Standpunkt des Urhebers begreifen und ihm Verständnis entgegenbringen. Er muss sich mit seinen Werken durchsetzen, und es ist daher nur berechtigt, wenn ihm seine Aufwendungen an Zeit und Geist auch gebührend entlohnt werden.

Für die Hotellerie wichtig ist die zweite Botschaft des Bundesrates, welche die Verwertung der Urheberrechte betrifft. Hier handelt es sich also um die Konzertsgebühren, welche der Hotellerie bisher gemäss gesetzlicher Bestimmung an die Autoren resp. an deren Gesellschaft, die SACEM, abzuführen sind. Unseren Mitgliedern werden sich noch erinnern, welche Kämpfe sich in bezug auf diese Autorgebühren vor etwa 10 Jahren zwischen dem Schweizer Hotellerie-Verein und der SACEM abgespielt haben. Trotz der Verbissenheit, mit der damals die SACEM (Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique) ihre ausschliesslichen Gebührenrechte verteidigte, gelang uns bekanntlich ein Gebührenvertrag, der bis vor einigen Jahren in Gültigkeit blieb. Als aber die Krise der Hotellerie ausbrach, haben wir dann diesen Konzertsgebührenvertrag gekündigt, so dass wir heute ohne Vertrag mit der SACEM dastehen. Dieser Zustand war natürlich nicht befriedigend, weil dann unsere Hoteliers dem Gebührenbezug der SACEM einfach ausgeliefert waren. Die SACEM hatte die Möglichkeit, nach ihrem Belieben Gebühren für die gespielten Konzertstücke einzusetzen. Innerhalb müssen wir gestehen, dass uns in den letzten Jahren keine Fälle bekannt wurden, wonach die SACEM ihre Monopolrechte zu Ungunsten der Hotellerie ausbeutet hätte. Im Gegenteil haben wir beobachtet, dass beim Generalvertreter in der Schweiz, Herrn Tarlet, mit uns stets die besten Beziehungen verbanden, grosses Verständnis für die Lage der Hotellerie vorhanden war.

Nun will der Bund das ganze Perzeptionswesen für die Konzertveranstaltungen usw. unter seine Aufsicht stellen. Die oben erwähnte Botschaft gibt Kenntnis davon, warum das zu geschehen hat. Die Ursachen liegen eben darin, dass einerseits, wie oben ausgeführt, eine einzige ausländische Gesellschaft, die SACEM, in der Schweiz ihr Monopolrecht fast uneingeschränkt ausüben konnte und dass es der schweizerischen Perzeptionsgesellschaft, der Gefa, nicht möglich war, ihre Rechte durchzusetzen. Dieser Zustand war auf die Dauer unhaltbar. Für die schweizerischen Rechte und Interessen mussten schützende Bestimmungen aufgestellt werden. Das soll nun dadurch geschehen, dass ein Bundesgesetz betreffend die Verwertung von Urheberrechten die Erhebung von Gebühren an eine Bewilligung knüpft. Diese Bewilligung wird nur einem einzigen Personenverband erteilt. Die Botschaft des Bundesrates erwähnt zu diesem Punkt, dass angesichts der nunmehrigen Staatsaufsicht und des Konzessionszwanges die Möglichkeit bestehe, die Schweiz vom Ausland unabhängig zu machen. Mit andern Worten soll der Versuch wiederholt werden, eine schweizerische Gebührenbezugsgesellschaft zu gründen, die dann mit der SACEM entsprechende Vereinbarungen zur Wahrung der schweizerischen Interessen zu treffen hätte. Ob dieser Versuch anhand des neuen vorgesehenen Bundesgesetzes gelingt, bleibt noch abzuwarten. Unseres Erachtens ist mit einem Recht darauf hingewiesen, dass die Botschaft dies auch in der Botschaft erwähnt, dass eine neue schweizerische Perzeptionsgesellschaft eine Organisation einsetzen müsse, die ziemlich kostspielig wäre und dass sie im fernern nicht über die grossen Erfahrungen der französischen Gesellschaft in Paris verfüge. Diese Bedenken treffen in der Tat zu. Jedenfalls ist an die Gründung einer schweizerischen Gesellschaft mit aller Voricht heranzutreten. Es bedarf einer sorgfältigen Prüfung, wenn die neue Gesellschaft auf Kosten der Konzertveranstalter ihre Erfahrungen sammeln muss. Wir nehmen aber an, dass die Behörden, welche in dieser Sache sehr grosses Verständnis gezeigt haben, hoffentlich auch den Weg zu finden wissen, der uns vor solchen Belastungen oder gar Misserfolgen verschont.

Ein zweiter Hauptpunkt im vorgesehenen Bundesgesetz ist die Tarifsetzung. Bekanntlich enthielten die bisherigen Vorschriften keinerlei Angaben darüber, was der Hotellerie an Konzertsgebühren für die Autoren abzuliefern hat. Wie wir schon erwähnten, konnte die französische Monopolgesellschaft in dieser Beziehung die Gebühren so ansetzen, wie es ihr beliebt. Hier erfolgt nun eine grundsätzliche Änderung in dem Sinne, dass die Verwertungsgesellschaft ihren Tarif einer Schiedskommission vorlegen muss. Diese Schiedskommission wird vom Bundesrat bestimmt. Sie wird paritätisch bestellt. Nach dem bereits vorliegenden Entwurf der Vollziehungsverordnung steht der Schiedskommission ein neutraler Vorsitzender vor, 8 Vertreter der Urheber und 8 Vertreter der Veranstalter von Aufführungen bilden mit diesem Vorsitzenden die Kommission. Diese wird vom Eidg. Justiz- und Polizeidepartement nach Einholung unveränderlicher Dopplungen von Mitgliedern und Ersatzleuten seitens der hauptsächlichsten Organisationen ernannt. Aufsichtsbehörde ist ebenfalls das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Damit sind genügend Voraussetzungen vorhanden um dem Tarif die notwendige Elastizität zu geben. Der Tarif kann natürlich jederzeit den Verhältnissen angepasst werden. Es steht zu erwarten, dass mit dieser Regelung in der Tarifrage etwas geordnete Verhältnisse als bisher eintreten. Innerhalb müssen wir auch hier der Hoffnung Ausdruck geben, dass sich nicht Zustände entwickeln, wie sie in Deutschland und in Italien zu beobachten waren, wo die behördlichen Instanzen allmählich immer mehr auf die Seite der Autoren hinüberschwenkten. Sehr grosse wirtschaftliche Belange sind aber gerade bei dieser Gebührenfrage zu berücksichtigen und diese Rücksichtnahme wird eben in solchen Kreisen, die mit der Autorengesellschaft zu tun haben, nicht immer begriffen.

Wichtige Bestimmungen sind noch in bezug auf das Verhalten der Konzertveranstalter vorgesehen, auf welche wir hier ausdrücklich aufmerksam machen. Wir gruppieren diese Vorschriften wie folgt:

1. Der Erwerber muss bis bisher eine Erlaubnis haben für seine Konzerte. Der Hotelier hat also nach wie vor mit der Verwertungsgesellschaft Verträge abzuschliessen. Die Gebühren sind aber dann von vorneherein bestimmt.

2. Die Erwerber einer Erlaubnis sind verpflichtet, der Verwertungsgesellschaft ein Verzeichnis der aufgeführten Werke abzuliefern. Auch diese Bestimmung ist uns aus den bisherigen Verträgen bekannt. Der Hotelier muss also die gespielten Stücke sammeln und sie der Gebüh-

rengesellschaft übergeben. Ausdrücklich wird in der Botschaft erklärt, er könnte sich dieser Pflicht nicht entziehen, dadurch, dass er einfach dem Kapellmeister überträgt. Er hat selber die Verantwortung für die gespielten Stücke resp. die Kontrolle darüber.

3. Für Aufführungen, die ohne Bewilligung stattfinden, wird der Veranstalter, sofern Urheberrechte verletzt werden, strafbar. Er kann also vor den Straftribunal gezogen werden und muss zudem mindestens den Tarif bezahlen, den er bei vertraglicher Abmachung mit der Verwertungsgesellschaft hätte leisten müssen. Da ja der Hotelier im einzelnen kaum in der Lage ist, festzustellen, ob Autorrechte verletzt werden oder nicht, sofern er ohne einen Vertrag mit der Verwertungsgesellschaft spielen will, fällt auch nicht wesentlich in Betracht, ob die Autorrechte für 30 oder nunmehr 50 Jahre Gültigkeit haben. Am besten wird sich der Hotelier auf solche Fragen gar nicht einlassen, sondern in Zukunft mit dem Engagement von Konzertkapellen auch einen Gebührenvertrag mit der in Frage kommenden Gebühreneinzugs-gesellschaft abschliessen.

4. Was speziell die Gebühren für Radioaufführungen betrifft, bleiben die Verhältnisse so, wie sie jetzt geregelt sind. Die Botschaft führt darüber aus, dass schon bisher in der Konzessionsgebühr die Autorgebühren für die öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Werke sowie die Entschädigung an die schweizerische Rundfunkgesellschaft für die gewerbliche Verwendung der Rundfunksendungen inbegriffen sind. Die Radiogesellschaft ist also hier die Gebührenbezugsstelle für die Perzeptionsgesellschaft der Autoren (SACEM). Auch nach Inkrafttreten der neuen Vorschriften wird es aber eine solche Regelung ihrer Gültigkeit behalten.

Aus dem Obigen ergibt sich, dass nunmehr anstelle der bisherigen Unklarheiten und Unbilligkeiten in bezug auf den Gebühreneinzug für Konzertveranstaltungen eine genaue Regelung tritt. Wir können diese Klarstellung im Interesse der Hotellerie nur begrüssen, selbstverständlich in der Erwartung, dass nicht eine noch grössere Belastung eintritt als bisher. Im Gegenteil müssen wir mit Erleichterungen rechnen können. Die bisherige Perzeption wurde von zahlreichen Hoteliers als sehr schwer empfunden, besonders angesichts der gegenwärtigen schwierigen Zeiten. Unsere Aufgabe wird es daher sein, die Interessen unseres Gewerbes bei der endgültigen Durchführung dieser Vorschriften in entscheidender Weise weiterhin zu wahren. M. R.

Umschau

Freiwillige Evakuierung von Schulkindern in Hotels

Der Luzerner Stadtrat unterbreitet dem Grossen Stadtrat Bericht und Antrag über vorbereitende Massnahmen für eine eventuelle Evakuierung der Luzerner Schulkinder. Diese sollen im Falle kriegerischer Verwicklungen der Schweiz nach Engelberg verbracht werden. Massgebend für diesen Plan waren die folgenden Überlegungen: Der Einbau von bombensicheren Unterkünften in den Schulhäusern würde Millionen kosten. Zudem müsste bei Beteiligung der Schweiz an einem Kriege der Schulbetrieb aller Wahrscheinlichkeit nach durchgehend eingestellt und die Schulhäuser geschlossen oder evtl. anderen Zwecken dienstbar gemacht werden. Die Schulkinder wären dann vielfach den Gefahren der Strasse und bei längerem Schulunterbruch einer gewissen Verwilderung ausgesetzt. Um die Jugend vor diesen Gefahren zu bewahren, soll sie in eine möglichst ungefährdete Gegend evakuiert werden.

Da die geplante Abmachung mit den Gemeindebehörden und den Hoteliers von Engelberg wohl die erste Vereinbarung von solchem Ausmass darstellt, dürfte sie für andere Gebiete als Wegleitung dienen, weshalb die Einzelheiten derselben auch für einen weiteren Leserkreis von Interesse sind. In Engelberg werden 2500 Quadratmeter heizbare Unterkunftsräume in Form von Hotelzimmern und Massquartieren bereitgehalten. Die Hotels erhalten als Entschädigung für die Bereitstellung ihrer Häuser rund Fr. 17,000 für die Dauer von zwei Jahren. Sollte tatsächlich eine Evakuierung erfolgen, so ist dieser Betrag als anteilige Zahlung an die für die Benützung der Hotels zu leistende Vergütung anzurechnen. Die Vergütung beträgt im einzelnen 65 Rappen pro Nacht und Bett während des ersten drei Monaten und 55 Rappen vom vierten Monat der Evakuierung an. In diesem Betrage ist die Lieferung von Bettwäsche und Bereitstellung der Woldecken inbegriffen. Ferner vergütet Luzern 10 Rappen pro Nacht für jedes von der Stadt selbst errichtete zusätzliche Lager. Nach Leistung der Zahlungen für das dritte und vierte Jahr werden die für die vorausgegangenen zwei Jahre bezahlten Entschädigungen nicht mehr angerechnet.

Die Verpflegung wird in einigen Zentralküchen in Engelberg zubereitet und von diesen nach den verschiedenen Verpflegungsstellen verbracht. Engelberg stellt abwechselungsweise zwei Gruppen zu je 70 weiblichen Hilfskräften für Küchen-, Haus-, Kranken- und Aufwandsdienst zur Verfügung. Die Lebensmittel-, Brennmaterial- und Strohversorgung für die Massquartiere ist durch Verträge mit den Engelberger Geschäftsleuten für die ersten beiden Wochen gesichert. Nachher würde der Nachschub aus Luzern eintreffen. Da die Engelberger Spezerei nicht aus eigenen Mitteln so grosse Warenvorräte anlegen können, werden diese angekauft und den Lagerhaltern eine Jahresentschädigung von Fr. 2.— pro 100 kg ausgerichtet. Für die Durchführung der Aktion werden folgende Kredite verlangt: Entschädigung an Hoteliers Fr. 17.000.—, Ankauf von 8000 kg Lebensmittel Fr. 6000.—, Lagerhaltungs-Entschädigung Fr. 400.—, Ankauf von Küchengeräten und Transportmitteln Fr. 3500.—, Ankauf von Kantonnementsstroh Fr. 1000.—, Da Lebensmittel und Stroh jederzeit und wahrscheinlich zu mindestens den gleichen Preisen bei Nichtgebrauch weiterverkauft werden können, entstehen effektive Auslagen nur für die Entschädigung an die Hotels sowie Spezerei- und Bäcker für Lagerhaltung. Bis heute haben sich die Engelberger freiwillig zur Evakuierung gemeldet, doch dürfte deren Zahl auf Grund einer Erhebung zu Beginn des neuen Schuljahres noch wesentlich steigen.

Einstellung der Sonntagsbillets

Laut Mitteilung der SBB. werden die Sonntagsbillets noch bis einschliesslich 5. Mai 1940 ausgeben. Diejenigen, die den Auffahrtsstund (2. Mai) berechnen zum Hinfahrt und 2. Mai und zur Rückfahrt am 2. und 3. Mai.

Hierzu wird uns noch geschrieben:

„Die Ausgabe der vom reisenden Publikum so geschätzten Sonntagsbillets der Bundesbahnen geht am 5. Mai zu Ende. Der Wunsch weiter Kreise, es möchten diese stark verbilligten und dem Geldbeutel der Bahnbenützer angepassten Fahrkarten auch über diesen Termin hinaus ausgegeben werden, wird also von den offiziellen Stellen abgelehnt. Zur Begründung dieses auch von der Hotellerie sehr bedauernden Entscheides wird ausgeführt, dass die Beibehaltung der Sonntagsbillets während des ganzen Jahres sich weder technisch noch wirtschaftlich rechtfertigen lasse. Die verbilligten Fahrkarten haben nämlich eine unerwünschte Konzentration des Personenverkehrs auf das Wochenende zur Folge, was mit der rationalen Verwendung des Rollmaterials nicht vereinbar erscheint, ganz abgesehen von der starken Inanspruchnahme des Bahnpersonals. Neben diesen technischen Einwänden machen die Bundesbahnen gegenüber der Beibehaltung des Sonntagsbillets auch wirtschaftliche Vorbehalte. Man erklärt, dass die für den Sonntagsverkehr ausgegebenen Fahrkarten zwar die Frequenz steigern, jedoch nicht dermassen, dass dadurch die Tarifiermassungen kompensiert würden. Diese Argumentation ist neu, und man weiss auch, dass das reisende Publikum von anderen Überlegungen ausgeht, indem gerade an Wochenenden ermässigte Tarife die Reiselust wecken, wogegen bei vollem Tarif auf unnötige Fahrten verzichtet wird. Das Ziel des Sonntagsfahrverkehrs kann also kaum im Ausgleich der Einnahmen gesucht werden, sondern höchstens in der Verhinderung einer bedenklichen Verkehrsschrumpfung.“

Zeitgemässe Postulate

Anlässlich der Frühjahrssession des Luzerner Grossen Rates hat unser Mitglied Herr Keller (Vitznau) die von ihm gemeinsam mit seinem Vereinskollegen Herrn Völz (Weggis) im November eingereichte Motion betr. die Lage im Hotelgewerbe wie folgt abgeändert:

1. Es seien die Patenttaxen des in der Hauptsache dem Fremdenverkehr dienenden Hotelgewerbes stark zu ermässigen. Betrieben, die sich darüber ausweisen können, dass sie durch die Krise ausserordentlich stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind, sei in weitem Masse als bisher entgegenzukommen.

Die Erwerbstaxe, die von der Hotellerie heute, wo vielfach überhaupt kein Erwerb mehr vorhanden ist, als Doppelbesteuerung des Erwerbs empfunden wird, sei fallen zu lassen, eventuell den Ansatz zu reduzieren. Sollte die Taxe teilweise beibehalten werden, so wolle die Regierung prüfen, ob nicht jährlich aus dem Ertragnis ein namhafter Betrag an die luzernische und zentralschweizerische Verkehrsverbund zuzuführen sei.

3. Es seien Massnahmen zu ergreifen, dass in Zukunft Privatvermieter von Wohnungen und Zimmer an Kurgäste zu einer Patenttaxe herangezogen werden. Gastbetriebe von gemeinnützigen Gesellschaften und Verbänden sollen nach Möglichkeit zur Bezahlung von Patenttaxen verpflichtet werden.

Da die Berechnung der Patenttaxen der kantonalen Finanz-Hoheit untersteht, ist es für das Gastgewerbe gegeben, Anträge auf Anpassung dieser Abgaben an die heutigen Zeitumstände auf kantonalem Boden zu stellen und dort zu vertreten. Sehr zu begrüssen ist auch der Antrag, die Privatvermieter ebenfalls der Patenttaxe zu unterstellen. Private, welche die Abgabe von Zimmern an Gäste mehr oder weniger gewerbsmäßig betreiben, sollen gleich wie die Beherbergungsgewerbe für die Sonderabgabe pflichtig sein, umso mehr, als sie von allen Bemühungen der Behörden und der Berufsverbände um die Förderung des Fremdenverkehrs bisher profitierten, die Tragung der Lasten aber allein der Hotellerie überliessen, diese aber durch ihr Angebot und ihre Preispolitik schwer beeinträchtigen.

Die Reiseverkehrsmöglichkeiten im Ausland

Die Möglichkeiten ausländischer Gäste, nach der Schweiz zu reisen, sind nach wie vor sehr stark beschnitten. Besonders die Einführung der Devisenbewirtschaftung in Ländern, welche sich bis dahin eines freien Zahlungsverkehrs freuten, hat unserem Auslandsfremdenverkehr sehr geschadet. So ist vor allem der uns wichtige Zuström aus England fast zum Nullpunkt herabgesunken. Da sich der Passivsaldo der englischen Handelsbilanz in den letzten Monaten erheblich verschlechtert hat, sind die Aussichten für die Schweiz nicht etwa günstiger geworden. Im Gegenteil muss Mitteilungen der Englischen Regierung im Unterhaus entnommen werden, dass englischen Staatsangehörigen die Ausreisewilligung nur erteilt wird, wenn sie nachweisen, dass ihre Reise ins Ausland von öffentlichem Interesse ist. Zufolge dieser Reiseerschwerungen kann sich die Verbesserung im Verkehr London-Paris, die durch Einführung von Tagesverbindungen erzielt wurde, für Erholungs- oder Ferienreisen kaum auswirken. Auch die – allerdings noch nicht bestätigte – Meldung, wonach englische Touristen, die nach der Schweiz reisen wollen, das französische Transitsystem für die Hin- und die Rückreise erhalten können, bleibt nunmehr praktisch ohne grosse Bedeutung. Unsere Reiseverkehrsbeziehungen mit dem Norden, die in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte machten, werden durch die gesetzliche Einführung der Devisenbewirtschaftung in Schweden noch prekärer, als sie seit Kriegsbeginn bereits geworden sind. Allerdings ist eine Reihe von Banken ermächtigt, für Auslandsreisen, die genügend begründet sind, Devisen abzugeben, und zwar 100 Kronen im Tag bis zum Höchstbetrag von 3000 Kronen. Ohne Devisenbewilligung können aber nur noch 100 Kronen ausgeführt werden. Damit dürfte auch der Zureise aus Schweden auf längere Zeit ein Regel gesetzt sein. Es fragt sich, ob sich unter der obwaltenden Lage die weitere Offenhaltung der SBB-Agentur in Stockholm noch rechtfertigt.

Kleine Chronik

Mustermesse 1940

Am 30. März hat die 24. Mustermesse ihre Pforten geöffnet. Die Messe ist gut, stellenweise sogar sehr gut. Einige Abteilungen weisen gegenüber dem letzten Normaljahr (1938) eine geringere Beteiligung auf. Dafür erfreuen sich andere Gruppen eines steigenden Interesses, und die erstmals geführte Abteilung „Abfallverwertung und Schadenbekämpfung“ berührt thematisch und kommerziell ein sehr aktuelles Problem, das ebenfalls die Hotellerie in hohem Masse angeht. Hier wird das Verständnis erschlossen, weshalb man alte Pneus, Altpapier und Altmalt nicht wegwerfen soll. Hier wird gezeigt, welche Werte noch im alten Öl und sogar im Kehrtritt stecken. Eine bekannte Firma zeigt einen Kehrtrittverbrennungssofen, mit Koksfeuerung kombiniert, für Schulen, Institute usw. Wenn man bedenkt, dass in einer Stadt von 200 000 Einwohnern pro Jahr 40 000 Tonnen Kehrtritt anfallen mit einem so hohen Heizwert, dass 8000 Tonnen Kohlen eingespart werden können, so lohnt sich entschieden im konkreten Fall das Studium derartiger Feuerungen. Die verschiedenen Apparate für die Regenerierung von Altol werden ebenfalls jeden Hotelier interessieren, der seinen Wagenpark teilweise automobilisiert hat oder weitgehend Maschinen verwendet. Schutzanstriche auf so vielen verschiedenen Gegenständen und geprüfte Mottenschutzmittel sind andere interessante Objekte dieser Abteilung.

In die Kategorie der Sparmassnahmen fallen ebenfalls die Kombinationen von vorhandenen Zentralheizungskesseln mit neu zu installierenden elektrischen Boilern, so dass je nach Tarif oder Bedarf entweder der kohl- oder ölgefeuerte Kessel allein arbeitet, oder Boiler und Kessel gleichzeitig, oder der Boiler allein. Für jeden Einzelfall muss sich eine Kombination auf der Basis der grössten Wirtschaftlichkeit ergeben. Man sieht in der Halle VI weitere Lösungen der wirtschaftlichen Gestaltung der Raumheizung. Die eine eignet sich zum Einbau in vorhandene Kessel und besteht in nichts anderem, als in einem eingebauten Heizelement, das je nach Saison mitgeheizt wird oder nicht. Die andere Lösung ist ein sich aus über einem halben Dutzend horizontal aneinander gereihten Elementen bestehender Kessel. Gegenüber der Heizung bei der Wärmebedarf zurück, so entfernt man je nach Klima eines oder mehrere dieser Elemente, verkürzt dadurch den Kessel und passt ihn dem neuen Heizregime an, was gleichbedeutend ist mit einer entsprechenden Brennstoffeinsparung.

Raumparend sind die interessanten Kombinationen von Spültrug und Kühlschränken, wobei letzterer an eine vorhandene Kälteerzeugungsanlage angeschlossen werden kann oder mit einer eigenen derartigen Einrichtung versehen wird.

Wir machen auf die Kollektivausstellung des Verbandes der Gaswerke aufmerksam, wo ebenfalls im besten Sinne jede gewünschte sachliche Auskunft erteilt wird. Gleichwohl möchten wir aber ebenfalls den umfangreichen und thematisch aufgebauten Stand der „Elektrowirtschaft“ erwähnen, der zentralen Propagandastelle schweizerischer Elektrizitätswerke, wo ebenfalls sachliche Auskunft gegeben wird und Demonstrationen mit Kostproben stattfinden.

Ein Besuch der Mustermesse lohnt sich immer, auch wenn nicht an Anschaffungen gedacht wird. Der Gang durch die Hallen macht mit einem guten Teil der letzten Neuerscheinungen und Tendenzen für Innenausstattungen jeder Art vertraut. Man wird urteilsfähig. Deshalb möchten wir auf das gediegene neuzeitliche Porzellangeschirr der Porzellanfabrik Langenthal aufmerksam machen, das ungemein vornehm wirkt. Der Stand von „Owo“ (Kunstharzgeschirr) ist wesentlich umfangreicher geworden, was die zunehmende Bedeutung dieser Technik belegt. Ganz besonders möchten wir die Aufmerksamkeit auf die runden und ovalen Tafel-Speiseplattenwärmer aus Kunstharz lenken. In technischer Hinsicht zeigt weder der Gas- noch der elektrische Herd Neuerscheinungen. Man kann seit Jahren von einem gewissen Abschluss sprechen. Dagegen ist zu sehen, dass die moderne Emaillierung der Herde sich entschieden hellen und dunklen Tönen, in Anpassung an die cremefarbenen Kachelplatten, wir möchten auf die Glanzzeiten der Erzeugnisse von Niederrufen hinweisen, auf die Produkte der A. G. Möbelfabrik Horgen-Glarus. Die Firma Cuénod hat zwar ihren Brenner für Hotelherde nicht ausgestellt, gibt aber sachliche Auskunft darüber. Die lehrreichen Persil-Demonstrationen sieht man stets gerne zu.

Wir werden selbstredend die verschiedenen Neuerscheinungen und Zeitprobleme der Mustermesse noch eingehend würdigen und müssen uns in dieser Nummer auf einige Orientierungen beschränken, die den die Messe noch besuchenden Mitgliedern als Wegweisung dienen können.

Wir wollen hier noch betonen, welche wichtige Rolle unsere Inserenten für die Rendite unseres Organs spielen. Wir möchten nicht verfehlen, unseren Mitgliedern den Besuch dieser Stände besonders zu empfehlen. Insofern weiter oben nicht bereits Namen genannt wurden, führen wir nachstehend noch an: A. Gleis, Sissach (Bügelmaschinen, auch für kleinere Verhältnisse), Kummer, Marbach, Aarau (Küchengeräte, Kücheneinrichtungen), Thoma, Schwanden (Kücheneinrichtungen, Spültrüge mit Kühlanlagen kombiniert), Suter-Strickler Söhne, Horgen (Bodenreinigungsmaschinen), Lips, Udorf (Konditorei- und Bäckereimaschinen), Griesser A. G., Aadorf (Rolläden), Schindler & Cie., Luzern (Aufzüge), Ventilator A. G., Stafa, Frigorex, Luzern (Kühlanlagen), Ofenfabrik Sursee, Affolter-Christen, Basel (beide Öfen und Gasherde), Berndorfer Krupp-Metallwerke A. G., Luzern (versierbare Bestecke), Sarina, Fribourg (holzgefeuerte Herde, Radiatoren), Ferrum, Rapperswil (Wäschereimaschinen), Six-Madun, Sissach (Öfenerneuerung, Staubsauger), Albiwerke, Albi (Öfenerneuerung, Staubsauger), Albiwerke, Albi (Öfenerneuerung, Staubsauger), Albiwerke, Albi (Öfenerneuerung, Staubsauger).

E. B. K.

NEUCHÂTEL CHÂTENAY
la marque des bons hôtels...

Der Fremdenverkehr im Jahre 1939

Vom Eidgenössischen Statistischen Amt

Als nach der Abwertung des Schweizerfrankens unser Fremdenverkehr einen kräftigen Impuls erhielt, schien das Gastgewerbe vom Druck einer langen Krisenzeit befreit. Die Zahl der Übernachtungen stieg von 13,3 Millionen im Jahre 1936 auf gegen 16 Millionen im darauf folgenden und hielt sich trotz den politischen Unruhen auch im Jahre 1938 auf dieser Höhe. Aber die Erholung war von kurzer Dauer; im Jahre 1939 fiel die Zahl der Logiernächte mit 13,6 Millionen beinahe auf den Stand des Jahres 1936 zurück. Mit anderen Worten: der bisherige „Kriegsverlust“ des Hotelgewerbes ist ungefähr gleich stark wie der „Abwertungsgewinn“ im Jahre 1937.

Die Ursache dieses Verschlechterung ist bekannt genug. In der Statistik des Fremdenverkehrs spiegelt sich die erschütternde weltgeschichtliche Katastrophe wieder: das Vordringen und der Ausbruch des neuen Weltkrieges. Dass dabei das internationale Geschäft unserer Hotellerie besonders empfindlich in Mitleidschaft gezogen wurde, ist nicht verwunderlich. Der Anteil des Auslandsgastes haben sich um 42 000 oder 30%, ihre Übernachtungen um 172 000 oder 23% vermindert. Für die Inlandgäste stellte sich die Abnahme der Arrivées auf 7%, der Logiernächte auf 8%. Infolge dieser ungleichen Abschwächung hat sich die bereits im Vorjahre festgestellte Verschiebung zugunsten der Schweizergäste fortgesetzt. Deren Übernachtungen stiegen von 53% auf 57% der Gesamtzahl und die Arrivées von 59% auf 66%.

Wohnland der Gäste	1938	Arrivées 1939	1938	Logiernächte 1939
Inland . . .	2 059 606	1 918 035	8 430 656	7 767 381
Ausland . . .	1 426 236	1 000 356	7 555 452	5 826 982
Zusammen . .	3 485 842	2 918 391	15 986 108	13 594 363

Das gilt aber keineswegs von der Struktur der internationalen Kundschaft nach dem Herkunftsland. Gegenüber 1938 um mehr als ein Drittel zurückgegangen ist die Zahl der Übernachtungen von Gästen aus Grossbritannien und den Vereinigten Staaten, um ein starkes Viertel die Frequenz aus Frankreich und Belgien. Schwächer war die Einbuße im Reiseverkehr mit Deutschland, Holland und namentlich mit Italien.

Von den weniger wichtigen Herkunftsländern fielen die südamerikanischen Staaten stärker ab als die osteuropäischen, während die skandinavischen die Frequenz des Vorjahres annähernd wahren konnten. Die Übernachtungen der Gäste aus dem Baltikum waren sogar zahlreicher als 1938. Das mit Ungarn anfangs 1938 getroffene Abkommen wirkte sich in einer weiteren Steigerung der Frequenz aus; die Zahl der Übernachtungen von Gästen aus diesem Lande war beinahe dreimal so gross wie im Jahre 1936. Ähnlich war es, trotz den Ausfällen, im Jahre 1939 immer noch mehr Logiernächte von Gästen aus Grossbritannien, Holland, Belgien und Italien eingetragen als im Krisenjahr 1936. Dagegen konnte für die Gäste aus Frankreich nur die Hälfte der damaligen Übernachtungszahl registriert werden, weil die verschiedenen Abwertungen des französischen Frankens den Zustrom bereits im Jahre 1938 eingedämmt hatten.

Begreiflicherweise ist das Fremdenverkehrsjahr 1939 viel weniger einheitlich als jedes Jahr seit Bestehen der Fremdenverkehrsstatistik. Durch den Eintritt des Kriegszustandes in den ersten Septembertagen wird es in zwei unterschiedliche Perioden zerlegt. Während in den Monaten Januar bis August die Zahl der Übernachtungen um 8% hinter der Vorjahreshöhe blieb, erreichte im restlichen Jahresdrittel der Ausfall jedoch 37%. Aber auch diese beiden Jahreszeile zeigten kein einheitliches Gebilde. Im Januar und Februar wurden sogar mehr Übernachtungen festgestellt als 1938, darauf verschlechterte sich die Frequenz, von Monat zu Monat in stärkerer Masse. Der September, der erste Kriegsmonat, brachte mit der Halbierung der Logiernächte einen empfindlicheren Rückgang als im Durchschnitt die darauf folgenden Monate.

Für die Auslandsgäste zeigt sich die gleiche ungünstige Entwicklung ausnahmslos mit besonderer Intensität. In den ersten acht Monaten 1939 verminderte sich die Zahl ihrer Übernachtungen um 14%, in den letzten vier Monaten um 53%. Im Christmonat war der Ausfall mit 64% sogar noch bedeutender als im September (60%).

Ein noch ungünstigeres Bild zeichnet sich bei der Betrachtung der Nachweise über die Arrivées ab. In den vier Kriegsmonaten 1939 stiegen nur 56000 Auslandsgäste in Schweizer Hotels und Pensionen ab, gegenüber 298000 vor Jahresfrist; die Verminderung macht somit 81%, aus. Man kann daraus schliessen, dass der schweizerische Fremdenverkehr nun in der Hauptsache von Dauergästen lebt. Das sind Emigranten, Kriegsgäste aller Art, wie auch die Insassen von Sanatorien und Kuranstalten.

Zwar ging im Jahre 1939 die Zahl der Übernachtungen ausländischer Sanatoriumsgäste ebenfalls zurück; aber mit 15% weit weniger als das entsprechende Total. In den Monaten September bis Dezember 1938 wurden in Sanatorien 212 000 Übernachtungen von Auslandsgästen registriert. Im gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres 156 000; ihr Anteil an der Gesamtzahl aller Logiernächte von eingereisten Gästen stieg von 2% auf gegen 20%.

Die geschilderte Entwicklung kommt auch in der Verlängerung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer der Gäste aus dem Ausland zum Ausdruck. Sie erreichte nicht weniger als 14,3 Tage in den vier Kriegsmonaten und war daher auch im ganzen Jahr 1939 mit 5,8 um einen halben Tag länger als im Vorjahr. Im Gegensatz dazu blieb die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der einheimischen Gäste von etwas über 4 Tagen sozusagen unverändert.

Der allgemeine Besucherrückgang spiegelt sich auch in der Beanspruchung des Bettenbestandes der Gaststätten wieder. Von hundert verfügbaren Betten waren im Berichtsjahr durchschnittlich 26 besetzt, gegen 31 im Jahre 1938. In den Hotels und Gasthöfen wurden 24% in den Fremdenpensionen 35%, in den Sanatorien 76% der verfügbaren Betten beansprucht.

Besondere Beachtung verdient die ungleiche Veränderung der Bettenbesetzung g in den Fremdengebieten und in der übrigen Schweiz. In den Hotels der eigentlichen Erholungs- und Ferienregionen war der Frequenzrückgang viel stärker als in jenen ausserhalb der Fremden-

gebiete. So wiesen denn auch die erstgenannten Regionen im vergangenen Jahre, gerade umgekehrt wie 1938, eine schwächere Bettenbeanspruchung aus als die übrige Schweiz. Diese Verschiebung rührt einerseits von den Emigranten und Kriegsgästen her, die wohl vorzugsweise in den Städten leben, anderseits vom bedeutendsten nationalen Ereignis des Jahres 1939: von der Landesausstellung in Zürich.

Die Übernachtungen von Schweizergästen ausserhalb der Fremdengebiete blieben im Jahre 1939 mit 1987000 sozusagen auf dem Stand des Vorjahres (1993000). Aber in Zürich wurden 603000 Logiernächte gemeldet gegenüber 422000 im Jahre 1938.

Die beiden wichtigsten Städte, die nicht einem Kurbezirk angehören, Basel und Bern, haben im Fremdenverkehrsjahr ganz verschieden abgeschnitten. Die mittlere Bettenbesetzung der Basler Gaststätten sank von 43,5 auf 43,2% vor allem weil das ausländische Kontingent stark abnahm. Da die politischen Ereignisse der Bundesstadt, als Sitz wichtiger Organisationen, einen zutiefsten Verkehr brachten, blieb doch die Frequenz, auch jene von Auslandsgästen, relativ stabil, weshalb die Bettenbeanspruchung mit 46,8% nur wenig unter die Vorjahreshöhe sank.

Unter den einzelnen Fremdengebieten wurde der Tessin von den politischen Ereignissen des Jahres 1939 am härtesten getroffen. Um über 40000 oder 29,1% ging die Zahl der Übernachtungen zurück; die mittlere Bettenbesetzung fiel von 32,5 auf 24,6%. Die Wirkung des Kriegsausbruchs war besonders heftig, weil er zusammen mit dem Beginn der herbstlichen Hochsaison, die den Alpenregionen fehlt. Begreiflicherweise war der Frequenzverlust in den Monaten September und Oktober 1939 am intensivsten. In beiden Monaten zusammen machten die Übernachtungen nur noch 27,5% des Totals in den entsprechenden Vormonaten aus. Anders ausgedrückt: in allen Kurorten des Kantons wurden in den beiden Monaten etwas weniger Übernachtungen gemeldet als in Lugano allein im September 1938.

Hinsichtlich des Frequenzrückganges bildet Graubünden einen Gegensatz zum Kanton Tessin. Der Abnahme der mittleren Bettenbesetzung von 37,7 auf 35,2% merkt man die Erschütterung im schweizerischen Fremdenverkehr kaum an.

Die einzige Ursache dieser verhältnismässigen Stabilität der Frequenz liegt in der ausschlaggebenden Bedeutung von Davos und Arosa im Rahmen des rätischen Fremdenverkehrs. Beide Kurorte beherbergen wegen ihres besonderen Charakters eine ziemlich konstante Zahl von Heilbedürftigen mit einer sehr langen Aufenthaltsdauer. Werden die Besucher von Davos und Arosa nicht berücksichtigt, so ergibt sich ein wesentlich ungünstigeres Entwicklungsbild.

Die Fremdenfrequenz Bündens, mit Ausnahme der genannten Orte, hat sich in noch stärkerem Masse verschlechtert. Von den führenden Kurplätzen meldeten St. Moritz 25,3% Übernachtungen weniger und Flims 27,3%.

Wichtiger als der Kanton Graubünden wurde das Berner Oberland und der Schlängeli des Jahres 1939 getroffen. Die Abnahme der Übernachtungen stellt sich auf 41000 oder 23,3%. Sie ist somit stärker als im Kanton Graubünden ohne Davos und Arosa, und zwar deshalb, weil der Ausfall an Logiernächten von Auslandsgästen mit 30% besonders empfindlich war. Die mittlere Bettenbeanspruchung ging von 31,5 auf 26,8% zurück.

Der Rückgang der Logiernächte war in der Zentralschweiz mit 351000 oder 20% relativ geringer als im Berner Oberland. Dies rührt daher, dass die Frequenz der Schweizergäste, denen im Rahmen des gesamten Fremdenverkehrs in diesem Gebiet ein grösseres Gewicht zukommt, weniger nachgelassen hat. Die Logiernächtezahl der Inlandgäste fiel um 9%, jene der Auslandsgäste dagegen besonders stark, nämlich um 32%. Die Beanspruchung der Betten nahm von 23% auf 20% ab. Luzern, das Zentrum dieses Gebietes, meldete 149000 oder 37% weniger Übernachtungen von Auslandsgästen, während dem Eidgenössischen Schützenfest im Juni und der internationalen Musikwoche im August, 19000 mehr Logiernächte von Schweizergästen.

Im Gegensatz zu dem landschaftlich in mancher Hinsicht verwandten Tessin hat der Fremdenverkehr des Genferseesgebietes im Jahre 1939 verhältnismässig wenig gelitten. Die Zahl der Logiernächte ging um 173000 oder 8,4% zurück. Selbst der Ausfall bei den Auslandsgästen stellte sich auf nur 11,2%. Von hundert Betten waren durchschnittlich 37,6 besetzt gegenüber 39 im Vorjahre.

Nicht zuletzt infolge der Pradaausstellung wurden in Genf mehr Übernachtungen von Schweizergästen gemeldet und nur ein Ausfall von 18000 oder 4% für die Besucher aus dem Ausland. Noch grösser war in Lausanne der Zuwachs an Logiernächten von einheimischen Besuchern, dafür stärker, wenn auch immer noch bescheiden, der Rückfall bei der andern Gästekategorie. Aber der dritte wichtige Fremdenplatz, Montreux, teilte mit einer Verminderung der Übernachtungen von Auslandsgästen um 90500 oder 23,5% das Schicksal des schweizerischen Fremdenverkehrs im vergangenen Jahre.

Die Orte des Santsgebietes registrierten 135000 oder 12% weniger Übernachtungen als im Jahre 1938. Dieser im Vergleich zu den andern Fremdenregionen geringe Rückgang ist angesichts des kleinen Anteils des internationalen Publikums an der Gesamtfrequenz begreiflich.

Im Jura, der ebenfalls in weit stärkerer Masse von inländischen als von auswärtigen Gästen besucht wird, nahm die Gesamtzahl der Übernachtungen um 46000 oder 10% ab.

Auch die Kurorte der Walliser Bergwelt blieben vom allgemeinen Frequenzrückgang nicht verschont, wenn auch ihre Ausfälle relativ kleiner waren als im Berner Oberland. Das Total der Übernachtungen fiel um 160000 oder 18,6%, jene der Auslandsgäste um 109500 oder 27,1%.

Der Ausfall für die Auslandsgäste stieg in den Beherbergungstätigkeiten von Zermatt auf gegen 30%, in Tiefenbach Crans auf 26,4% und in Montan-Verma auf 22,6%. Dafür wurden im letztgenannten Kurplatz beinahe gleichviel Logiernächte von Schweizergästen gemeldet, in Crans sogar mehr.

FRAGE und ANTWORT

Frage 157: Kraftverbrauch eines elektr. Boilers.

Antwort: Bei Ihrer Anfrage über den Stromverbrauch eines Boilers, der für 80 Toiletten und 6 Bäder das Heisswasser liefern soll, handelt es sich offenbar um einen bereits bestehenden Boiler, der bisher durch Ölheizung erwärmt wurde. Um diesen mit elektr. Strom zu beheizen (Wasser zwischen 60 und 70 Grad C), dürfte sich ein elektr. Durchsieder-Boiler empfehlen, welcher der Einfachheit halber dem Kaltwasser-einlauf vorzusetzen wäre.

Unser Betrieb hat zwei Reserveboiler von 1000 und 3000 Litern, welche mittels elektr. Durchsiederboiler mit 25 und 30 Kilowatt Stromverbrauch erwärmt werden. Die beiden Durchsieder ermöglichen es, bei 24 Stundenbetrieb ca. 140 Toiletten und 36 Bäder mit Warmwasser zu beliefern, das tagsüber eine Temperatur von 50 Grad C, über Nacht eine solche von 70 bis 80 Grad C aufweist. Bei Überhitzung der Durchsieder schalten sich diese automatisch aus und treten wieder in Funktion, wenn die Durchsiederwassertemperatur unter 80 Grad fällt.

Wir haben seit 1930 für unsere Warmwasserbereitung Ölheizung. Die Durchsieder dienen mehr der Aushilfe oder als Ersatz bei evtl. Störung in der Ölheizung. Bei Saison-Volbetrieb mit 130-140 besetzten Betten schalten wir auch den Durchsieder für den grösseren Boiler während des Nachtstromes ein. Nachtstrom kostet die KWh ca. 3 Rappen, der Tagesstrom ist dreimal teurer und daher unwirtschaftlich. Wir haben zwei Ölkessel von 15000 und 20000 Litern. Mittels der Ölheizung werden neben der Zentralheizung auch die Kochherde mit 2. Klass-Rohöl erwärmt. Beizschwierigkeit hat für uns bisher keine. Um für die Warmwasserbereitung während der Nacht Heizöl zu sparen, sind gegenwärtig die beiden elektr. Durchsiederboiler in Betrieb. Bei den heutigen Ölpreisen sind die Kosten für Ölfeuerung und elektr. Nachtstromheizung ungefähr die gleichen. Der elektr. Betrieb ist vielleicht noch etwas billiger. Lassen Sie sich vom Elektrizitätswerk Offerte machen für Tag- und Nachtstrom, da die Strompreise das ausschlaggebende Kostenelement sind.

A. Z. in L.

Aus dem Leseckreis

Wohlfleite Ratschläge

Der Jahresbericht der Graubündner Kantonalbank befasst sich, wie nicht anders zu erwarten ist, mit verschiedenen Abschnitten auch mit der Hotellerie, die als der für den Kanton ausschlaggebende Industriezweig bezeichnet wird. Im Anschluss an die zum Ausdruck gebrachte Hoffnung für einen baldigen, gerechten und dauerhaften Frieden, spricht der besagte Bericht die Erwartung aus, dass, dann die Hotellerie aus den gemachten Erfahrungen die gegebenen Schlussfolgerungen zieht und bei Eintritt besserer Zeiten die erzielten Ergebnisse schliesslich verwertet zu besseren Gewinnen und dauernden und sicheren Gedeihens. Es wird zwar dem geeigneten Leser überlassen, was er sich unter sachgemässer Verwendung der Betriebsüberschüsse vorstellen will, doch wird er nicht darum herumkommen, aus diesem Passus einen sehr deutlichen Vorwurf an die Adresse der Hotelinhaber herauszulesen. Diese Mahnung wird etwas befremden, wenn sie von einer Bankstunde ausgeht, das aus eigener Anschauung und Erfahrung die Betriebe und Finanzverhältnisse der Hotelunternehmungen seit Jahrzehnten genauestens kennen muss. Soll damit etwa gesagt werden, man hätte in den wenigen befriedigenden Nachkriegsjahren die Überschüsse anders als zur Modernisierung der Anlagen verwenden sollen? Das dürfte im Ernste wohl kaum die Meinung der Bankorgane sein, denn ihnen ist die zwingende Notwendigkeit zur Anpassung des Innenbetriebes an die erheblich gesteigerten Anforderungen der Gäste sicherlich am wenigsten entgangen. Im Gegenteil müssen viele Unternehmen heute noch den Vorwurf entgegennehmen, sie seien veraltet und hinter der Zeit zurückgeblieben. Sind nicht auch Banken in der Modernisierung von Betrieben, die in ihre Hände übergingen, vorangegangen und haben beträchtliche Mittel in solchen bereits erheblich überschuldeten Häusern investiert? Sind nicht gerade durch solche Renovationen jene noch selbständigen Unternehmen, die mit Bauaufträgen hintanhielten, gezwungen worden, den Wettlauf mitzumachen, wenn sie nicht wegen allzustarker Veralterung aus dem Rennen um den Gast geworfen werden wollten?

Oder läuft der zitierte Satz auf eine Kritik wegen Fehlinvestition in Mittel- und Kleinstunternehmen hinaus? Sind nicht auch da viele Banken mitschuldig oder gar spiritus rectore gewesen? Ist dem Hotelbesitzer, der an gar keine weiteren Investitionen dachte, nicht von Kreditinstituten Geld in Hülle und Fülle angeboten, ja fast aufgedrängt worden? Als dann die Krise hereinbrach und die Rendite immer weiter zurückging, weil wegen der verminderten Kaufkraft des reisenden Publikums und einer Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage der Ertrag pro Gästelogiernacht stetig abnahm, da wendete sich dann das Blättchen und man suchte durch übergesetzte Hypothekenzinsen und rigorose Inkassomassnahmen noch zu retten, was zu retten war. Solange alles programmässig verlief, waren sich Banken und Betriebe über die Sachgemässheit der Verwendung von Erträgen einig. Die Meinungsveränderung trat erst in der letzten Zeit in der pressen ein. Gewiss wird sich der Hotelier die seither gesammelten Erfahrungen zunutze machen und kaum über die Verwendung künftiger Überschüsse im Zweifel sein.

Recht optimistisch erscheint auch die im Bericht vertretene Meinung, die Hotellerie erhole sich in den Friedensjahren erfahrungsgemäss in relativ kurzer Zeit von den erlittenen Wunden. Unwill es scheinen, dass die Betriebe allzu reich sind, welche sich von den Schlägen des letzten Weltkrieges noch nicht erholt haben, obwohl dieser nun zwanzig Jahre zurückliegt. Es mag durchaus zutreffen, dass der Fremdenverkehr nach Abschluss des jetzigen Krieges einen ganz bedeutenden Auftrieb nehmen wird, der es auch dem Hotelbesitzer ermöglichen dürfte, mit den Jahren wieder auf einen ersten Schritt zu kommen. Allein nachdem die Hotellerie aller Reserven in diese zweite Kriegperiode eintreten musste, wird es mehr als nur relativ kurze Zeit dauern, bis das Gleichgewicht wieder hergestellt ist. Wir wollen aber die Bank nicht etwa um ihren erfreu-

Kriegswirtschaftliche Massnahmen

Milch- und Rahmpreise.

Die eidg. Preiskontrollstelle erlässt folgende Verfügung:

A. Milch.

1. Mit Wirkung ab 1. April 1940 darf der bisher praktizierte Produzenten- und Konsumenten-Milchpreis maximal um je 1 Rappen pro kg/ltr. erhöht werden.

B. Rahm.

2. Mit Wirkung ab 1. April 1940 dürfen die bisher praktizierten Preise für Rahm, mit Ausnahme der in Ziffer 3 genannten Fälle, bei Lieferung an Wiederverkäufer (wie Molkereien, Milchführer), Gewerbeverbraucher (wie Hotels, Pensionen, Cafés, Bäcker und Konditoren) und Konsumenten (Haushaltungen) maximal netto um 10 Rappen per Liter und um 1 Rappen je dl erhöht werden.

3. Soweit der Rahmpreis bereits Fr. 3.20 je Liter bzw. 32 Rappen je dl oder mehr beträgt, darf ein Aufschlag überhaupt nicht erfolgen.

C. Trockenmilch.

4. Mit Wirkung ab 1. April 1940 dürfen die Fabrikanten von Trockenmilch ihre bisherigen Verkaufspreise um höchstens 7 Rappen je kg Trockenmilch mit 25% Fettgehalt erhöhen.

D. Übrige Milchprodukte.

5. Die bisher gültigen Preise für die übrigen Milchprodukte (wie Butter und Käse) bleiben unverändert.

6. Preiserhöhungen, die über den Stand vom 31. August 1939 hinausgehen, sind nur dann vorgenommen werden, wenn auch fernerhin nach den bisherigen Bestimmungen beurteilt.

Schokoladeprodukte

Die eidg. Preiskontrollstelle erlässt folgende Verfügung:

1. Auf den bisherigen (seit August 1939 unveränderten!) Verkaufspreisen für die nachstehend aufgeführten Schokolade-Produkte sind maximal folgende Erhöhungen zulässig:

Höchstzulässiger Aufschlag auf Fabrik- und Großhandelspreise	Höchstzulässiger Aufschlag auf die Detailpreise
Fr.	Fr.
Milchschokolade Ia mit Haselnüssen	—80/kg —10/100 g-Tafel
Vollmilchschokolade Ia mit Haselnüssen	1.—/kg —10/100 g-Tafel
Milchschokoladepulver in Kleinpäckungen (in Würfel gepresst u. in Packungen bis 5 kg)	—40/kg —40/kg

2. Cacao- und Schokoladepulver. In Abänderung des Art. 2 unserer Verfügung Nr. 65 vom 14. Oktober 1939 gelten für Cacao- und Schokoladepulver, gepresst und ungepresst, folgende Höchstpreise:

a) in Papiersäcken von 1 kg . . . Fr. 2.10 kg
b) lose, in Papiersäck. von 2 1/2 kg . . . 1.90 ..

Diese Preise reduzieren sich um 2 Rp. per kg, sofern die Lieferung in Kraft-Papiersäcken von wenigstens 19 kg Fassung ohne weitere Packung erfolgen kann. Bei Lieferung in Holzfässern darf ein Aufschlag von maximal 30 Rp. pro kg, anstatt 20 Rp. wie bisher, berechnet werden.

Die Detailpreise dürfen maximal im Ausmasse der Verteuerung heraufgesetzt werden.

lichen Optimismus bringen und nehmen an, dass sie durch Anpassung der Zinsen an die gegenwärtigen Ertragsmöglichkeiten und durch Gewährung von Durchhaltekrediten ihren Gläubigern behilflich ist, sich in jene Zeit hinüberzusetzen, da wieder Milch und Honig fliessen wird. B.

Totentafel

Max Wagner †

Am Karfreitagmorgen ging die schmerzliche Kunde durch unsern Kurort vom plötzlichen Ableben unseres hochgeschätzten Mitbürgers, Herrn Max Wagner-Krebs zum Hotel „Oberland“ überliefert an der Höhenstrasse in Interlaken. Der Verstorbene erreichte ein Alter von 67 Jahren und war als Sohn des Hoteliers Wilhelm Wagner in Interlaken geboren. Nach Absolvierung der hiesigen Sekundarschule trat Max Wagner in die Fusstapfen seines Vaters, eignete sich im Auslande die erforderlichen Sprach- und Berufskenntnisse an und bildete sich zum erfahrenen, tüchtigen Hotelfachmann aus. Nach Hause zurückgekehrt, half er vorerst seiner Mutter im Geschäft und übernahm dann dasselbe Anfang dieses Jahrhunderts mit seiner Gattin, geb. Fr. Krebs vom Hotel „Krebs“ in Interlaken, auf eigene Rechnung. Auf Grund der reichen Erfahrungen, die Max Wagner im In- und Auslande gesammelt hatte, gestaltete er, unter Mitarbeit seiner Gattin und seiner Schwester, sein Haus zu einem Musterbetrieb, in dem die letzten Errungenschaften der neuzeitlichen Hotelttechnik verwertet wurden. Die wechselvollen Zeiten, die folgten, die Kriegs- und Krisenjahre erforderten den Einsatz persönlicher Tatkraft und geschäftlicher Umsicht, um das Haus auf der erreichten Höhe zu halten. In den letzten Jahren erhielt der Verstorbene die Hilfe seines im Hotel-fach ebenfalls versierten Sohnes. Vor zwei Jahren konnte der Dahingegangene die Feier des 60-jährigen Geschäftsjubiläums noch erleben. Nun hat Max Wagner, der seit Jahren zu seiner Gesundheit immer peinlich Sorge tragen musste, seine Augen schliessen können im Bewusstsein, den Seinen einen geordneten Betrieb zu hinterlassen. Der Verstorbene war im Kreise seiner Freunde und Gäste wegen seines aufrichtigen, leutseligen und heiteren Wesens beliebt und geschätzt. An der Bahre trauern mit der Gattin die ihm in langjähriger glücklicher Ehe verbunden war, sein Sohn und seine Schwester, viele Freunde, Kollegen und dankbare Gäste. Sein Andenken bleibe in Ehren! G. L.

Personalkubrik

Geschäftsübernahme

Herr Ed. Gianella-Röthlin, der bisher das Hotel „Schwanen“ in Sursee führte, übernahm am 1. April das am Ufer des Vierwaldstättersees gelegene beliebte Ausflugsrestaurant „Kaplanei“ in Kehrsiten-Dorf. Wir wünschen unserem Mitglied vollen Erfolg in seinem neuen Wirkungskreis.

Neue Direktion.

Die Leitung des Hotels Schwefelberg-Bad wurde Herrn Ernst Müller von Meggen übertragen. Herr Müller war nach mehrjährigem Auslandsaufenthalt zuletzt als Chef de Réception im Grand Hotel Adelboden und als Direktor-Chief de Réception im Hotel Victoria in Zermatt tätig. Wir wünschen ihm in seinem neuen Wirkungskreis vollen Erfolg.

Aus den Verbänden

Aus der Arbeit des V.B.O.

Der Vorstand nahm unter dem Vorsitz von Herrn Regierungsrat Grimm zu den verschiedenen Anträgen des Arbeitsausschusses Stellung. Er setzte die Frühjahrsgeneralversammlung auf Ende April fest. Derselben soll das Sommerbudget 1940 zur Genehmigung unterbreitet werden, an welches den offenen Hotels ein Bettenbeitrag von 50 Cts., den militärisch belegten von 20 Cts. empfohlen werden soll. Es entspricht dies einer den Verhältnissen angemessenen Reduktion der bisherigen Bettentaxe. Der Vorstands-Ausschuss erhielt die Kompetenz, je nach der Entwicklung der politischen Lage diese oder jene der vorgesehenen Werbemaßnahmen einzuleiten. Vorläufig allerdings wird noch damit zugewartet.

Die übrigen an der Sitzung vertretenen Subventionen, wie der Staat, Transportanstalten, Gemeinden usw. erklärten sich mit diesem Vorschlag einverstanden. Dank ihrer Mithilfe wird es möglich sein, das V.O.B.-Budget so zu dotieren, dass die Arbeit ungestört weitergeführt werden kann.

Am Schlusse der Verhandlungen über Propagandafragen und die übrige Tätigkeit des Bureau stellte Herr Nationalrat Almen die Frage der Wiederaufnahme der Subventionierung der Hotelrenovierungen zur Sprache. Diese läge sowohl im Interesse der Hotellerie, als besonders auch des Gewerbes, das im Oberlande ganz besonders stark unter den Kriegsauswirkungen und der damit verbundenen teilweisen Lahmlegung des Gastgewerbes zu leiden hat. Herr Baudirektor Grimm wies den in dieser Angelegenheit einzuschlagenden Weg, der unter gewissen Voraussetzungen zum Ziele führen könnte. Er nahm auch den Wunsch von Herrn Hotelier F. Bortler, Präsident der Hotelgenossenschaft, mit sich, die Regierung möchte auf die Frage der Reduktion der Hotelpatenttaxen zurückkommen. Das bisher in Aussicht gestellte Entgegenkommen

trägt leider den tatsächlichen Verhältnissen keineswegs genügend Rechnung. Es ist zu hoffen, dass die Behörden des Bundes, des Staates und der Gemeinden für das schwer betroffene Gastgewerbe Erleichterungen schaffen. Die öffentlichen Lasten müssen in der gegenwärtigen Zeit mehr denn je der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe angepasst werden. In dieser Hinsicht wird die nächste Zukunft noch viele Probleme aufwerfen, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und nicht nach formalrechtlichen gelöst werden müssen.

PAHO

Im Jahre 1939 sind wiederum an Unterstützungen Fr. 101.357.40 ausbezahlt worden.

Unter den Unterstützten befinden sich mehrere Angestellte, die ihre, des Kriegsausbruches wegen, viele Jahre innegehabten Stellen verloren haben. Die Vorsorge für die Zukunft hat vor Nachsorge bewahrt!

Mit dem geringen monatlichen Beitrag von Fr. 2.— erhält der Versicherte im Falle von Arbeitslosigkeit eine tägliche Unterstützung von Fr. 5.50, sofern er keine Unterstützungspflicht erfüllt, ein Taggeld von Fr. 5.50, wenn er unterstützungspflichtig ist.

Die bei der PAHO versicherten Angestellten genießen volle Freizügigkeit in der ganzen Schweiz! Jeder Gastwirtschaftsangehörte sollte vor und versichere sich gegen Arbeitslosigkeit. Broschüren und Beitrittsanträge mit ausführlichem Statutenauszug können bei der Verwaltung der PAHO, Marktgasse 3, Basel, bezogen werden.

Büchertisch

Steuereinschätzungs-Erfahrungen mit statistischen Erhebungen und Taxationsangaben beim Lebensmittel- und Gastgewerbe, sowie bei den freien Berufen. Die Beweiskraft der Buchführung bei der Steueranmeldung mit Rekursentscheiden. Interkantonale Steuerauscheidungspraxis. Von E. Kessler, Chef-Steuerkommissar, Zürich. 180 Seiten. In Ganzleiwand Fr. 10.—. Polygraphischer Verlag A.-G. Zürich.

Das Buch von Chef-Steuerkommissar E. Kessler, das auf jahrelangen und unermüdlichen Arbeiten und Untersuchungen beruht, verfolgt einen doppelten Zweck. Es ist ein Hilfsmittel für die Einschätzungsbehörden bei Beurteilung des Beweiswertes einer vom Steuerpflichtigen vorgelegten Buchführung und stellt die Richtlinien auf, nach denen selbständig Erwerbende, die vollwertige Beweismittel nicht vorlegen, einzuschätzen sind.

Seit 1924 haben die meisten kantonalen Steuerverwaltungen, die eidgenössische Steuerverwaltung, die Rekurs- und Oberrekurskommissionen, sowie das Bundesgericht auf die Erfahrungsansätze des Verfassers abgestellt. Es hat sich aber als unbefriedigend erwiesen, dass in Steuereinschätzungen und Rekursentscheiden massgebend auf Erhebungen abgestellt wird, von denen der Steuerpflichtige keine Kenntnis

haben kann. Der Verfasser kommt den vielfachen Wünschen nach Veröffentlichung seiner sehr verdienstvollen Arbeiten entgegen. Er gibt damit dem Geschäftsinhaber ein Mittel in die Hand, die eigene Steuereinschätzung zu überprüfen.

Im Buch von Chef-Steuerkommissar Kessler werden in leicht fasslichen Ausführungen die Gründe, die bei der Steuereinschätzung oft zur Ablehnung einer vorgelegten Buchhaltung als Beweismittel führen, erschöpfend aufgezeigt. Es enthält aufschlussreiche betriebswirtschaftliche Untersuchungen und instruktive Wegeweisungen über Umsatz- und Einkommensberechnung beim Gastgewerbe.

Die Gästewerbung im Hotelbetrieb. Separatdruck eines Vortrages von H. Schraemli. Fachbuchverlag der Union Helvetia, Luzern 1940. Brosch. Fr. 1.—. In unterhaltsamem Ton und in anschaulicher und doch präzise umrissener Form äussert sich hier ein Praktiker über die verschiedenen, dem Hotelier zur Verfügung stehenden Werbemöglichkeiten, wie Zeitungsreklame, Plakate, Prospekte, Drucksachen, Filme, Geschäftsreisen und die Reklame im eigenen Hause. Manche Betriebsleiter werden aus dieser Schrift wertvolle Anregungen schöpfen können oder ihre eigenen Erfahrungen bestätigt finden.

Beiträge zur Kulturpropaganda der Schweiz. Verband Schweizerischer Kur- und Verkehrsdirektoren. Verlag Orell Füssli, Zürich. Diese Publikation enthält die Vorträge, die anlässlich der Jubiläumstagung des Verbandes im Frühjahr 1938 in Luzern gehalten wurden. Durch die Drucklegung sollen die Referate zu weiterer Anregung der Öffentlichkeit übergeben werden. Die von den Rednern geäußerten Gedanken verdienen es wirklich, einem weiteren Kreis zugänglich gemacht zu werden. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass sich der Verband zur Herausgabe dieser Vorträge entschloss, obwohl diese reichlich post festum erfolgt.

Business Letters, von F. H. Gschwind und A. Lätt. 151 S. 8°. Brosch. Fr. 3.80. Orell Füssli Verlag, Zürich.

Der kaufmännische Briefstil hat in den letzten Jahren grosse Wandlungen durchgemacht. Auch der Kaufmann bemüht sich, von den veralteten Wendungen und grammatikwidrigen Satzverrehungen loszukommen und seine Briefe möglichst klar und sachlich zu gestalten. Das hat die Autoren von Gschwind und Lätt „Business Letters“ veranlasst, die neue (vierte) Auflage des Buches genau zu revidieren und dieses speziell für schweizerische Verhältnisse bestimmte ausgezeichnete Lehrmittel den neuesten Wandlungen des englischen kaufmännischen Verkehrs anzupassen. Ein besonderer Vorzug ist dabei die trotz wohlüberlegter Knappheit gebotene Reichhaltigkeit des Stoffes.

Das kleine Kreditschutzbuch, von Dr. E. E. Lienhart. Wie sich der Kaufmann vor Kreditverlusten schützt. Verlag der Rechtshilfegesellschaft Zürich, Taschenformat, Preis 80 Rp. — Das Büchlein will dem kreditgebenden Kaufmann helfen. Es klärt ihn zunächst über die Methoden auf, deren sich böswillige Schuldner bedienen, um sich zu drücken. Dann werden behandelt: Das Einholen von Auskünften, die Tech-

nik des Vertragsabschlusses. Beigefügt sind Tabellen der Verjährungsfristen und der Sicherungsmöglichkeiten.

Wiener Küche. Von Olga Hess und Adolf Fr. Hess. 27. Auflage. Sammlung von Kochrezepten der staatlichen Bildungsanstalt für Koch- und Haushaltungsschülerinnen und der Kochschule der Gastwirte in Wien. Leinen RM. 11.—. — Es ist kein Manual an Kochbüchern und doch hat das Vorliegende wenige seinesgleichen. — Es ist ein schönes Geschenk für Koch und Hausfrau, das viel Freude bereiten wird. Eine Zusammenstellung von Speisevorschriften für ein ganzes Jahr, für einfache und feinbürgerliche Küche erspart viel Kopfschmerzen und die Vielseitigkeit und praktische Einteilung des Buches lässt jeden Benutzer eine Fülle von Anregungen finden. Neu aufgenommen wurden in die 27. Auflage eine Anzahl Eintopfgerichte. Man ersieht in dem Buche sofort, welche Materialien und welche Quantitäten zur Herstellung jeder einzelnen Speise für eine oder mehrere Personen notwendig sind, welche Zeit die Herstellung der Speise in Anspruch nimmt, welcher Vorgang bezüglich der Zubereitung einzuhalten ist, welche Beilagen oder Beigaben zu den einzelnen Speisen empfehlenswert erscheinen, welchen Nährwert die fertige Speise besitzt, wieviel Gramm Eiweiss, Fett oder Kohlehydrate, bzw. wieviele Kalorien sie enthält. Ausser der Köstlichkeiten der Wiener Kochkunst findet man Rezepte der internationalen Küche, eine sehr gut ausgearbeitete Kranken- und Diät-küche, Konservenzubereitung, Salzen, Glasuren, verschiedene alkoholische Getränke und amerikanische Drinks.

Die WGB. Ein Überblick über die Organisation der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Beherbergungsgewerbe in der Reichsgruppe Fremdenverkehr. Herausgeber F. Dreesen. Droste Verlag, Düsseldorf 1940. — Die Zusammenfassung des gesamten Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes des Deutschen Reiches in einer einzigen Wirtschaftsgruppe, die sich in drei Fachgruppen und 12 Fachuntergruppen gliedert, ergab ein so stattliches organisatorisches Gebilde, dass es dem Einzelnen leicht passieren mag, die Zusammenhänge aus dem Auge zu verlieren. Wie der Hauptgeschäftsführer Dr. Ringer, der für den Inhalt des Organisationsbuches verantwortlich zeichnet, darlegt, erfordert die Bearbeitung der zahlreichen Fragen der fachlichen und örtlichen Organisationen der gesamten Wirtschaftsgruppe einen festen Zusammenhalt der Unterabteilungen und eine gute gegenseitige Kenntnis des gesamten Apparates. Diesen beiden Zielen soll das vorgenannte Werk dienen, das als Handbuch für alle Amtsträger der WGB, sowie die interessierten Stellen von Verwaltung und Wirtschaft gedacht ist. Neben allen für das einschlägige Gewerbe wichtigen Gesetzen, Erlässen und Anordnungen, die allein schon viele Seiten füllen, enthält das Handbuch eine Übersicht über die Organisation der WGB, ihre Dienststellen und bezirklichen Gliederungen, sowie ihre Sondereinrichtungen, und vermittelt damit auch dem Ausländer einen Begriff, wie weitverbreitet und weitreichend die fachliche Organisation geworden ist.

Redaktion — Rédaction:
Dr. M. Riesen — Dr. A. Büchi



Agence générale: JEAN HAECKY IMPORTATION S.A., BALE

Geeichte Flaschen

grün, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, Liter und Doppeliter in Burgunderform für Wein. Für Liqueur $\frac{1}{2}$ u. Liter in Kropfform, grün u. weiss. Illustr. Preisliste und Bundesratsbeschluss vom 10. Februar 1928 über Eichung der Flaschen stehen z. Verfüge.

Glashütte Bülach A. G. in Bülach



Bettwäsche
immer von der
LEINENWEBEREI
LANGENTHAL A. G.
IN LANGENTHAL

Mailänder-Salami **Salametti**
Trockenfleisch **Rohschinkli**

und alle Tessiner Spezialitäten zu den besten Tagespreisen bei der erstklassigen Bezugsquelle

PIETRO PIZZAGALLI, Telefon 24673, LUGANO



Die vorzüglichen
**RUFF-
WÜSTLI**

Eine ideale Reserve für Stossbetrieb. Kein Verlust. Sofort tischfertig. Jeder Restaurateur sollte einige Dosen dieser hervorragenden Würstli in Vorrat halten. Prompter Versand in Dosen in verschiedenen Größen. Qualitätsvergleiche überzeugen! Verlangen Sie bitte unsere Preislisten über vortreffliche Konserven für Hotels und Restaurants.

RUFF
Wurst- und Konservenfabrik
ZÜRICH

Zu vermieten in Saas-Fee
ab 15. od. 30. Juni 1940 bis 15. Sept. od. länger die

Dependance
des Hotel Beau Site

mit dazugehörigen Gesellschaftsräumen und 30 ausgerüsteten Betten. Benutzbar als selbständige Pension, gut passend für Ferienheim, Gesellschaften, Kongregationen usw. Auskunft erteilt der Verwalter Osw. Burgener, Vasp.

Mustermesse, Halle II, unten
„Ernährung im Kriege“

Liebig
OXO



Flüssig konzentr. Consommé!
Praktisch und fein



Gut essen u. trinken gehört zu Ihrem Beruf

denn man muß seinen Kunden Ehre antun. Sie kennen die Folgen und möchten wohl einschränken, aber das geht nicht gut. Was Sie aber können, das ist, rechtzeitig gegen Ihre Berufskrankheit vorbeugen, gegen die Arterienverkalkung. Sicher sprach Ihr Arzt oder Apotheker schon von Arteriosan. Seine Wirkung liegt in der klinisch erprobten Kombination von 4 Heilpflanzen, die von 4 verschiedenen Seiten her das Leiden bekämpfen, das meist in den 40er Jahren beginnt und von 60 an spürbar wird durch Schwindelgefühl, Herzdruck, vorzeitige Ermattung.

Arteriosan

Wie wär's mit einem Versuch?
Bei Ihrem Beruf ist die jährliche Arteriosan-Kur besonders wichtig.

Erfülllich in Apotheken zu Fr. 4.50 - Kurpackung Fr. 11.50

Vorteilhafte Putzmittel:

KELLERS **Sandschmierseife, Sandseife u. Seifensand**

Chemische- und Seifenfabrik Stalden, Konolfingen

Das altbekannte
Hotel Bodenhau
Splügen

Ist per sofort zu verkaufen od. auf 1. Mai 1940 zu verpachten.

Günstigste Lage an der Splügen- und Bernhardstrasse, ca. 50 Betten, gut eingerichtetes Haus. Gef. Anfragen unter Chiffre G. E. 2492 an die Hotel-Revue, Basel 2.

Contribution de la Confédération aux frais de cantonnement de la troupe

On sait que jusqu'à présent, dans de nombreux cas, les règlements de compte entre les communes et les logeurs qui avaient hébergé la troupe laissaient beaucoup à désirer car, pour de nombreuses communes, les cantonnements permanents représentaient de trop lourdes charges et, d'autre part, souvent leurs possibilités financières étaient extrêmement minimes. Ceux qui souffraient le plus de cet état de choses étaient certainement les hôteliers et les restaurateurs qui se voyaient obligés de fournir non seulement les chambres à coucher, mais encore des locaux généraux comme leurs grandes salles, salles de conférences, etc. qui, de ce fait, ne pouvaient plus en disposer dans les buts habituels. Souvent, cette occupation des locaux par la troupe diminuait les possibilités d'exploitation ou même paralysait complètement l'exploitation de l'entreprise et il en résultait d'importantes diminutions de recettes. Les modestes indemnités consenties parfois ne correspondaient nullement à ce que l'hôtelier aurait dû recevoir pour l'utilisation de ses locaux et de ses installations. Dans bien des cas même, il n'y a pas encore eu de règlement de comptes ou de convention entre l'hôtelier et la commune bien que les locaux aient été occupés par la troupe depuis des semaines ou des mois. Malgré cela, l'hôtelier doit continuer à payer ses impôts, ses taxes et ses intérêts. Il doit aussi prévoir certaines sommes pour entretenir et rénover les immeubles et le mobilier ou pour renouveler ou compléter l'inventaire, s'il ne veut pas que son entreprise se dégrade et tombe en ruine. Enfin, il doit aussi penser à l'entretien de sa famille et de son personnel. Or, il y a une différence fantastique entre les obligations qui incombent à l'hôtelier et les indemnités qui lui sont accordées dans certains cas pour le logement de la troupe. On ne cherche même pas à faire correspondre les recettes aux dépenses, comme on le ferait pour une entreprise privée qui ne voudrait pas faire des dettes énormes.

Dès le début de la mobilisation, les organes directeurs de notre Société ont fait remarquer que ces conditions étaient insupportables et ils se sont efforcés, avec les autorités militaires, de trouver une solution acceptable. Ces efforts ont permis d'arriver à un résultat puisque, dans sa séance du 29 mars, le Conseil fédéral a pris un arrêté dont nous donnons ici le texte:

Arrêté du Conseil fédéral

allouant

des indemnités extraordinaires pour les prestations des communes en faveur des troupes pendant le service actif.

(Du 29 mars 1940.)

Le Conseil fédéral suisse,

vu les articles 30, 147, 1er alinéa, et 203, 2e alinéa, de l'organisation militaire du 12 avril 1907;

vu l'arrêté fédéral du 30 août 1939 sur les mesures propres à assurer la sécurité du pays et le maintien de sa neutralité;

en modification partielle de l'article 231 du règlement d'administration pour l'armée suisse, du 27 mars 1885

arrête:

I. Indemnité pour le logement des états-majors.

Article premier.

Les communes qui logent des états-majors supérieurs (état-major de l'armée, états-majors d'unités d'armée ou de brigades frontières), sont indemnisées conformément à l'arrêté du Conseil fédéral du 3 novembre 1939.

Art. 2.

Une indemnité de 25 à 75 centimes par officier et par nuit peut être allouée aux communes pour le logement qu'elles doivent fournir aux officiers des autres états-majors.

II. Indemnité pour le logement de la troupe.

Art. 3.

Une indemnité de 3 centimes par homme ou cheval et par nuit peut être allouée aux communes pour les locaux, ainsi que pour les écuries avec l'équipement nécessaire.

Sont comprises dans ce montant:

- a. L'indemnité pour un local convenable, avec tables et chaises, à mettre comme bureau à la disposition de chaque unité;
- b. L'indemnité pour la consommation de l'eau.

III. Indemnité pour l'utilisation de cuisines et d'ateliers.

Art. 4.

Pour toute cuisine fournie, avec les ustensiles nécessaires, sur la demande de la troupe, il peut être alloué une indemnité journalière variant entre 50 centimes et 1 franc, suivant les dimensions et l'état de la cuisine et les conditions locales.

Il n'est pas payé d'indemnité lorsque la troupe contribue aux frais d'installation ou de mise en état de la cuisine.

Art. 5.

Pour les ateliers destinés aux artisans militaires et fournaux de la troupe, il peut être alloué une indemnité variant entre 1 franc et 1 fr. 20 par journée entière de travail

et par atelier. S'il s'agit d'ateliers inoccupés, les frais d'éclairage et, le cas échéant, de chauffage peuvent être payés en sus.

Les propriétaires d'ateliers seront également indemnisés, pour l'emploi des machines et outils par la troupe, selon un tarif qui sera établi d'un commun accord entre l'intendance du matériel de guerre et les associations professionnelles.

Le service des transports de l'état-major de l'armée fixe le taux des indemnités allouées pour l'emploi de garages, avec les installations.

IV. Dispositions d'exécution et transitoires.

Art. 6.

Le présent arrêté n'est pas applicable aux écoles de cadres et de recrues pendant la durée de leur course et de leur déplacement.

Toutefois, lorsque ces écoles sont logées hors de la caserne plus longtemps qu'il n'est d'usage dans le service d'instruction, le groupement III de l'état-major de l'armée pourra conclure, d'accord avec le commissariat central des guerres et conformément aux indemnités fixées par le présent arrêté, des arrangements spéciaux avec les communes intéressées.

Art. 7.

Le présent arrêté a effet au 1er février 1940.

Le département militaire peut indemniser équitablement les communes qui, ayant logé des troupes avant cette date, ont eu de ce fait des frais disproportionnés à leurs ressources. Les communes qui se réclament de cette disposition adresseront à l'autorité cantonale compétente un compte exact des recettes et des dépenses découlant du logement des troupes. Ladite autorité examinera les demandes et les transmettra, avec son avis, au commissariat central des guerres, qui soumettra des propositions au département militaire.

La Confédération paie donc, avec effet rétroactif au premier février 1940, sur demande de la commune, des indemnités extraordinaires comme contribution aux frais des prestations fournies par la commune en faveur de la troupe. Sur demande spéciale, et sur la base d'un préavis affirmatif des autorités cantonales, la Confédération peut aussi accorder des indemnités pour le logement de la troupe pour des périodes antérieures au 1er février. Dans tous les cas où les logeurs n'ont, jusqu'à cette date, pas reçu d'indemnités ou n'ont reçu que des indemnités insuffisantes, ils doivent charger les communes de demander au département militaire, comme nous venons de l'indiquer, une participation supplémentaire à leurs frais.

L'indemnité prévue de 3 cts par homme et par jour ne permet pas de payer les intérêts et les amortissements des locaux utilisés par la troupe même dans les cas où ces intérêts et amortissements seraient minimes. Il faut aussi songer qu'on ne peut pas tenir compte simplement des locaux où se trouvent les cantonnements proprement dits car, la plupart du temps, on ne peut y accéder directement. Puis à cela s'ajoutent encore les locaux annexes tels que les bureaux, les magasins de matériel ou de denrées alimentaires, les bureaux de poste, les infirmeries, etc. Après de nombreux calculs nous avons pu établir que les indemnités devraient être au minimum de 5 cts par homme et par jour uniquement pour couvrir les frais effectifs et sans qu'on puisse parler d'un bénéfice quelconque.

L'indemnité extraordinaire de la Confédération n'a de sens que si elle représente la participation fédérale à ces frais. Elle ne doit pas libérer la commune de ses obligations financières dans ce domaine et celle-ci doit continuer à verser son obole. De même que l'artisan a droit à son salaire pour les travaux exécutés pour la troupe et que le commerçant ou producteur a droit à un prix normal qui couvre ses frais et comporte même un léger bénéfice pour les fournitures qu'il fait à l'armée, de même l'hôtelier a droit pour le logement de la troupe à une indemnité qui lui évite de faire des pertes. Si l'indemnité de la Confédération ne suffit pas, il appartient donc à la commune de la compléter. Evidemment, cette participation de la commune donnera lieu, ci ou là, à de désagréables marchandages comme c'était le cas d'ailleurs jusqu'à présent car, malheureusement, l'arrêté fédéral ne présente pas de solution satisfaisante et définitive sur ce point et il ne libère pas le logeur des soucis que lui cause l'avenir. Il ne représente pas, malheureusement, pour le logeur, une protection économique meilleure que celle par les prescriptions de l'organisation militaire et de l'antidivulguisme réglement d'administration de l'armée (il date du 27 mars 1885).

Depuis le début de la mobilisation, on a pu voir par des exemples de toutes sortes, l'arbitraire qui règne dans cette réglementation. Nous ne voulons citer qu'un exemple. La troupe accorde à la commune une indemnité de 15 à 25 cts par jour et par lampe pour l'éclairage des locaux où logent les militaires. Or, dans certaines communes, on a cherché à faire encore des bénéfices pour la caisse communale sur le dos du logeur en ne lui remettant pas complètement la somme reçue de la troupe pour l'éclairage. Dans les cas où l'emploi du courant pouvait être contrôlé, on payait simplement les frais de courant. Le particulier dont on paye la note d'électricité n'y trouve certes pas son compte, car on sait que les poires électriques ont la fâcheuse habitude de brûler et que l'installation électrique n'a jamais contribué à les améliorer. Il est par conséquent absolument inadmissible que l'on

retienne la part d'amortissement des installations contenue dans la somme forfaitaire payée par la troupe pour l'éclairage et que l'on emploie cette somme à d'autres fins.

Il est aussi fort peu encourageant de voir une commune qui porte en compte, dans ses factures d'eau, une consommation qui n'est que la consommation habituelle du particulier sans penser que cette consommation extraordinaire provient du fait que le particulier a mis à la disposition de la troupe ses installations de blanchissage. Le particulier qui, légalement, doit recevoir une indemnité pour les objets ou les immeubles qu'il met à la disposition de la troupe ne doit pas se

L'activité de la Société Fiduciaire Suisse pour l'Hôtellerie

Le rapport de gestion de la Société Fiduciaire Suisse pour l'Hôtellerie pour l'année 1939 vient de paraître. Nous croyons utile d'en citer quelques passages, afin que l'on se rende mieux compte de l'importance de cette institution et de son activité dans l'œuvre d'assainissement de l'industrie hôtelière.

La conférence des quatre grandes puissances, tenue à Munich en septembre 1938, avait soulevé dans bien des milieux l'espoir d'une détente dans le domaine politique et d'une reprise progressive du trafic. Malheureusement, cet espoir ne s'est pas réalisé. L'appréhension d'une nouvelle guerre n'a pas tardé à faire sentir ses répercussions néfastes sur les relations économiques internationales et sur le trafic touristique. Pendant la saison d'hiver 1938/39, le nombre des « nuitées » des touristes étrangers avait considérablement diminué, puis la situation s'aggrava encore, et le menace d'une guerre européenne fit si durement sentir son influence sur notre tourisme que déjà à fin août 1939, soit avant l'ouverture des hostilités, les hôtels suisses enregistraient en moyenne une diminution de recettes d'environ 30 % par rapport aux recettes de l'année précédente.

Dès le début de la guerre, nous avons procédé à une enquête auprès d'un très grand nombre d'entreprises hôtelières affiliées à la Société suisse des hôteliers. Grâce à cette enquête, nous avons pu communiquer aux autorités quelques données précises sur l'aggravation de la crise hôtelière, menaçant de dégénérer en une véritable catastrophe. Nous avons pu apporter la preuve que pendant la dernière saison, la plupart des entreprises hôtelières de nos stations n'ont pas même été en mesure de couvrir leurs dépenses d'exploitation, sans pouvoir naturellement envisager le paiement des intérêts.

Sur la base d'un projet élaboré par notre société en collaboration avec M. C. Jaeger, docteur en droit et ancien juge fédéral, le Conseil fédéral a, en date du 3 novembre 1939, édicté une ordonnance instituant un sursis en faveur de l'industrie hôtelière et de la broderie. Aux termes de cette ordonnance, le propriétaire ou le fermier d'un hôtel peut obtenir un sursis, s'il rend vraisemblable que, sans sa faute et par suite des événements de guerre, il est hors d'état de remplir ses engagements ou de les remplir entièrement. Le sursis peut être obtenu moyennant une procédure très simple et ne comportant pas de publicité. Les créances hypothécaires en capital peuvent faire l'objet d'un sursis de deux ans au plus et les autres créances, y compris les intérêts, les impôts et émoluments, d'un sursis s'étendant jusqu'à fin 1940. Font exception les traitements et salaires qui sont colloqués en première classe, en vertu de l'article 219 de la loi sur la poursuite pour dettes, ainsi que les contributions alimentaires dues périodiquement.

Conformément à cette ordonnance du Conseil fédéral, notre société a pour tâche de donner d'office son avis sur toutes les demandes de sursis présentées à l'autorité de concordat. Elle a d'autre part, pendant la durée du sursis, à exercer une surveillance et un contrôle sur les débiteurs à qui le sursis a été accordé et à leur donner des conseils et des instructions. De plus, si nous estimons un sursis nécessaire pour sauvegarder la situation du débiteur, l'autorité de concordat nous invite à obtenir une entente amiable par le consentement volontaire des créanciers.

L'expérience a démontré que dans beaucoup de cas, la simple possibilité d'un sursis prévu par la loi permet, par notre intermédiaire, une entente amiable entre les parties.

Le sursis ainsi introduit en faveur de l'industrie hôtelière a nécessairement le caractère d'une mesure transitoire destinée à parer aux difficultés les plus pressantes, mais notre société a d'ailleurs, depuis longtemps déjà, élaboré un projet qui pourra servir de base à une action d'assainissement plus étendue. Il cherche à réaliser l'assainissement des entreprises effectivement viables par une réduction suffisante de la charge du capital et des intérêts.

A ce propos, l'expérience démontre que la possibilité de réaliser un désendettement à un moment déterminé et d'obtenir des sacrifices plus ou moins importants, dépend avant tout des fonds disponibles pour le désinvestissement des créanciers. Nous avons donc attiré l'attention des autorités sur la nécessité de mettre aussi vite que possible de nouveaux fonds à disposition de notre société. Cette demande nous paraît d'autant plus justifiée que nous avons toujours cherché à nous montrer aussi économes que possible des deniers publics qui nous ont été confiés.

Il est aujourd'hui plus indispensable que jamais de prévoir, à côté des dispositions juridiques de protection en faveur de l'hôtellerie, des secours d'ordre financier. La plupart des entreprises hôtelières ne disposent en effet pas même des fonds suffisants pour couvrir les déficits d'exploitation occasionnés par la dernière saison ou pour couvrir leurs frais d'administration et d'entretien, frais inévitables même lorsque les hôtels ont dû rester fermés. Comme, dans la plupart des cas, les banques intéressées ne sont plus disposées

à implorer la bienveillance des autorités communales pour obtenir cette indemnité, car il y a légalement droit.

L'hôtellerie sait parfaitement les charges supplémentaires que la Confédération prend à son compte par cet arrêté sur les indemnités extraordinaires. Elle est heureuse de ces mesures, car de nombreuses communes ont grand besoin de cet appoint, mais elle espère que, de leur côté, les communes continueront aussi à remplir leurs obligations et que cette question d'indemnités sera réglée avec bonne volonté et dans un esprit de compréhension pour la situation critique de l'hôtellerie.

à accorder de nouveaux crédits, nous avons demandé au Département fédéral de l'économie publique de nous donner en principe l'autorisation d'intervenir lorsque certaines conditions seront remplies et d'accorder dans certains cas des avances prélevées sur les fonds dont nous disposons encore. En ce qui concerne le remboursement, ces prêts temporaires, accordés en faveur de tous les intéressés, constituent de par leur nature des créances privilégiées.

Pour accomplir les différentes tâches qui nous sont confiées, nous avons besoin, non seulement de l'appui des autorités fédérales, mais également de la compréhension des débiteurs et des créanciers. Une solution à la fois efficace et équitable n'est possible que si les deux parties examinent et apprécient en toute objectivité les propositions que nous leur présentons.

Depuis que notre société a repris son activité — soit depuis l'automne 1932 — jusqu'à fin 1939, nous avons accordé 696 avances d'une valeur totale de fr. 14,696,861. Jusqu'à fin 1938, le montant de ces avances s'était élevé à fr. 13,859,179.

Ces avances ont été faites à environ 400 entreprises hôtelières différentes. Chargés de l'administration de ces avances, nous avons dû procéder à des revisions dans chacune de ces entreprises. Chaque contrôle fait l'objet d'un rapport détaillé qui permet aux créanciers de se rendre compte de la situation des débiteurs et de porter un jugement exact sur la valeur des objets donnés en gage et sur le passif qui les grève. D'autre part, ces revisions annuelles rendent également service aux hôteliers eux-mêmes. La statistique que la Société suisse des hôteliers a établie pour l'Exposition Nationale Suisse en fait foi, puisqu'elle démontre que les hôtels contrôlés par notre institution enregistrent dans la plupart des cas un rendement d'exploitation dont le pourcentage est bien supérieur au résultat moyen.

La statistique systématique que nous établissons depuis quelques années a de nouveau fait ses preuves et nous a permis de donner à de nombreuses entreprises hôtelières des conseils fort utiles concernant des questions d'exploitation. Elle nous a permis également de réunir des données précieuses sur la situation de l'industrie hôtelière et son importance économique.

Demandes reçues et suite donnée à ces demandes

Depuis le début de la nouvelle action de secours (automne 1932) jusqu'à fin 1939, nous avons reçu en tout 1060 demandes qui se répartissent comme suit entre les diverses régions: Grisons 206 entreprises, Nord-Est de la Suisse 102 entreprises, Suisse centrale 114 entreprises, Berne 250 entreprises, Valais 121 entreprises, Valais 70 entreprises, Tessin 106 entreprises, soit au total 1060 entreprises avec 63,327 lits.

Sur ces demandes, 255 ont été liquidées par refus d'intervention, 482 par octroi de secours avec participation financière de la S.F.S.H., 172 par voie de conseils et d'appui moral (sans aide financière), 6 par octroi de subsides à fonds perdus en vue de la fermeture de l'établissement, 32 par octroi de prêts à l'aide des fonds de la caisse de secours de l'Oberland bernois (sans recours à la subvention fédérale).

Il y a 113 demandes pendantes, soit 38 aujourd'hui provisoirement, 75 en cours de liquidation.

Cette statistique appelle une remarque. Un grand nombre des cas déjà traités devront vraisemblablement faire l'objet d'un nouvel examen, étant donné que la crise a complètement modifié la situation sur la base de laquelle ont été conclus les arrangements ayant permis d'aboutir à une réorganisation financière. Ainsi, les conditions se sont modifiées, non seulement en ce qui concerne la réduction des dettes — question qui se trouve dans la plupart des cas remise en question — mais également en ce qui concerne l'adaptation des intérêts au rendement effectif.

L'action de secours est financée comme suit:

- a) Par reprise, de la part de la S.F.S.H., de titres hypothécaires amortissables avec garantie en premier rang.
- b) Par des subventions proprement dites de la Confédération, versées sous forme de prêts d'assainissement.

Toujours depuis le début de la nouvelle action de secours jusqu'à fin 1939, les avances suivantes ont été consenties à 478 entreprises hôtelières, sous l'une ou l'autre des formes mentionnées ci-dessus:

260 titres hypothécaires amortissables et inscrits en premier rang s'élevaient à fr. 8,127,108.—, 357 prêts de secours d'une valeur de fr. 5,658,570.—, 79 avances pour l'exploitation courante et en vue de réouvertures saisonnières fr. 6,183.— soit au total 696 avances d'un montant total de fr. 14,696,861.—.

Abstraction faite des 79 crédits d'exploitation accordés et qui, en raison de leur caractère, ont été en grande partie remboursés au moyen des

recettes de la saison correspondante, 617 avances d'un montant total de fr. 13,785,678 ont été versées à 399 entreprises hôtelières assainies. Ces entreprises comptaient en tout 30,405 lits, ce qui représente une moyenne de 76 lits par entreprise. Pour ces cas d'assainissement, la participation totale de la S.F.S.H. (titres amortissables et prêts de secours) représente une moyenne de fr. 34,551 par entreprise, soit de fr. 453 par lit. Si l'on ne tient compte que des prêts de secours accordés au moyen de subventions, l'aide de la S.F.S.H. représente une moyenne de fr. 14,182 par entreprise, soit de fr. 186 par lit.

Depuis le début de la nouvelle action de secours, soit depuis l'automne 1932, l'aide financière de la S.F.S.H. a permis le désendettement suivant des entreprises hôtelières assainies.

L'endettement par lit a pu être réduit de fr. 1,790 ou de fr. 1,336, selon que l'on compte ou non nos avances. Chaque versement de fr. 100, sous forme de titre de gage amortissable ou de subvention, a permis un désendettement de fr. 295. En ne tenant compte que des prêts de secours prélevés sur la subvention fédérale, nous constatons que chaque frs. 100 versés à titre de prêt a permis un désendettement de fr. 718.

Les prêts de secours prélevés sur la subvention fédérale ont été utilisés comme suit:

Pour l'extinction de dettes hypothécaires et d'autres avances et pour le paiement d'impôts privilégiés 23,5%, pour l'extinction de dettes envers des fournisseurs et d'autres dettes chirographaires, y compris le paiement des impôts non privilégiés 60,0%, pour les besoins de l'exploitation courante 12,8%, dans des buts divers, y compris les frais d'assainissement 3,7%.

Revisions

Du 1er novembre 1932 au 31 décembre 1939, nous avons procédé à 23 revisions, y compris les expertises, établissements de situation, organisations de comptabilité, etc. Nous avons procédé à ces revisions, soit en vue de l'examen de demandes de secours, soit pour la préparation et la réalisation d'assainissements, soit enfin pour le contrôle des entreprises assainies.

Les cafetiers et restaurateurs vaudois et la hausse des prix

Les cafetiers et restaurateurs du canton de Vaud ont tenu une importante assemblée dans laquelle ils se sont occupés entre autres de la brûlante question des prix. Nous avons ici-même, à plusieurs reprises, montré combien la hausse générale des prix, spécialement des denrées alimentaires, affectait l'industrie hôtelière et la restauration et nous avons signalé que malgré cette hausse, les prix minima des mets et des repas n'avaient pour ainsi dire pas augmenté. Il en résultait naturellement des pertes sensibles pour les hôteliers et restaurateurs.

Pour mettre fin à cette situation qui pouvait devenir fort grave, l'assemblée des cafetiers et restaurateurs du canton de Vaud a fixé de nouveaux prix minima pour les repas et les boissons. Ces prix ont été judicieusement calculés par une commission spéciale nommée à cet effet. Ces normes ont été établies selon le rang de l'établissement:

1re catégorie

Il ne pourra pas être servi, dans cette catégorie, un menu composé de:

- un potage;
- une viande simple, avec pommes-légumes, salade;
- un petit dessert ou fromage.

à un prix inférieur à Fr. 2.50;

2me catégorie

Le même menu ne pourra pas être servi au-dessous de Fr. 2.80 dans cette catégorie;

3me catégorie

Id., au-dessous de Fr. 3.— dans cette catégorie.

Dans la règle générale, les autres menus, ainsi que les plats à la carte, seront augmentés dans une proportion de 10%.

De nouveaux tarifs minima ont aussi été établis pour les boissons; ils sont basés sur le prix de facture des marchandises:

Apéritifs:

Marchandises facturées	Prix de vente	Apéritif sec	Apéritif à l'eau
jusqu'à 3.50 le litre	0.40	0.50	
De Fr. 3.50 à 4.50	0.45	0.60	
» 4.50 à 5.50	0.50	0.70	
» 5.50 à 7.—	0.60	0.80	
» 7.— à 10.—	0.70	0.90	

Café et Liqueur: Les Kirsch, Pruneau, Cognac et Rhum doivent être vendus 50 cts le verre avec café 70 cts. Les Marc et Lie 40 cts, avec café 60 cts.

Ces prix minima sont obligatoires et entrent en vigueur le 1er avril 1940.

Nos membres savent que le Comité central de la Société suisse des hôteliers suit aussi avec beaucoup d'attention l'évolution des prix et, dans sa dernière séance, il a constaté aussi qu'une adaptation des prix de l'hôtellerie devenait de jour en jour plus nécessaire. Le Comité central se mettra sans doute prochainement en relation avec les sections pour prendre une décision à ce sujet.

Nouvelles de l'étranger

La saison d'hiver en France

Il est indéniable que le tourisme en France, arrêté depuis le début des hostilités, est de nouveau à l'honneur. La saison des sports d'hiver se déroule sous des auspices favorables. C'est au moins l'avis du communiqué officiel. Sur quels faits cet optimisme est-il fondé?

D'abord, on pense aux catégories suivantes d'étrangers, pouvant séjourner dans les stations d'hiver et sur la Côte d'Azur:

- 1) étrangers, résidant ou de passage à Paris, qui se rendaient, avant la guerre, dans les stations autrichiennes, italiennes ou suisses;
- 2) étrangers désirant venir en France malgré la guerre. La majorité des demandes viennent jusqu'à ce jour de Belgique, de Hollande et d'Angleterre. Pour faciliter la venue de ces touristes, il a été prévu qu'ils pourront invoquer les simples motifs « Sports d'Hiver » ou bien « Villégiature » pour obtenir les autorisations nécessaires;

3) permissionnaires de l'armée britannique dont un grand nombre manifeste le désir de visiter les stations hivernales françaises au cours d'une permission de courte durée.

Le Centre National du Tourisme avait compté sur la venue en France de 300.000 voyageurs étrangers! A l'appui de ce chiffre — que nous jugeons exagéré — il donnait les raisons suivantes:

- a) Contrairement à l'exemple allemand, la France maintient sa propagande touristique à l'étranger. Déjà, 25 bureaux de tourisme sont ouverts à l'étranger, notamment à Madrid, à Barcelone, à Seville, en Egypte. Quant aux crédits pour la propagande touristique, ils ont été portés, sur la proposition de la commission des finances, de 14 millions à 25 millions.
- b) Les hôteliers ont décidé de ne pas augmenter les prix pratiqués l'année dernière et même, dans certains cas, de les diminuer. La Société Nationale des Chemins de fer Français a doublé les trains à destination de la Côte d'Azur et les principales stations des Alpes et de Savoie. Toutes les autres organisations relatives aux sports d'hiver (téléphérique, remonte-pente) fonctionnent comme les années précédentes.

Les stations ont été divisées en deux catégories: celles situées dans la zone de couverture pour lesquelles un sauf-conduit est nécessaire, tant pour les Français que pour les étrangers, et celles situées dans la zone intérieure où la circulation est libre pour les Français et où le sauf-conduit est exigé pour les étrangers. Cette restriction, s'ajoutant aux autres formalités imposées aux touristes étrangers (passeport, visa), ne nous permet pas de partager l'optimisme quant au succès de la saison d'hiver en France — sans parler de l'ambiance peu propice de nos jours aux échanges touristiques internationaux.

Notons encore que plusieurs stations des Alpes maritimes, telles que Auron, Beuil, Cava-Peira, annoncent que les téléphériques sont en action, que la neige est abondante et que les touristes ont commencé à venir se livrer à leur sport favori. Il en est de même dans les Alpes françaises. Les sports d'hiver ont conquis leur place au soleil, il faudra des événements encore plus catastrophiques que la guerre pour que les adeptes du ski renoncent à faire des sacrifices pour ce sport admirable.

Caisses de compensation

Quel est le canton compétent pour le paiement de l'indemnité?

Si un employé saisonnier était domicilié dans la commune où il travaillait, au moment où il est entré en service militaire et que, soit par suite d'un congé ou d'une mise de piquet, il change de domicile, il devra, lors d'un nouveau rappel sous les drapeaux, s'adresser au canton dans lequel il a son nouveau domicile. Aussi lorsque l'employé présente son formulaire demandant l'allocation pour perte de salaire, le patron fera bien de s'assurer:

1. si son ancien employeur est resté constamment en service actif depuis le moment où il a quitté sa place,
2. si, entre temps, il n'a pas changé de domicile et s'il n'est pas domicilié dans un autre canton.

Divers

Foire Suisse d'Echantillons à Bâle

Depuis six mois, notre pays n'est pas seulement sous les armes, mais il a aussi décrété la mobilisation de ses forces économiques. Il s'agit d'assurer pour de longues années peut-être et dans des conditions particulièrement difficiles l'approvisionnement de notre population pour tout ce qui est nécessaire à son existence.

La 24e Foire Suisse d'Echantillons vient judicieusement s'incorporer dans le front économique national. Elle entend avant tout procurer des occasions de travail, en favorisant dans ces temps faits d'alarmes mais aussi de confiance résolution l'écoulement de notre production nationale sur le marché intérieur et les marchés étrangers.

C'est la raison pour laquelle nous adressons à notre population, à tous ceux qui consomment et achètent des produits suisses, l'invitation pressante de visiter du 30 mars au 9 avril la Foire Suisse d'Echantillons, laquelle réunit de nouveau une participation réjouissante dans toutes les branches de l'activité industrielle et artisanale du pays.

Foire Suisse d'Echantillons.

New York Herald Tribune

M. Ed. Millet nous informe que la Direction de la New York Herald Tribune a décidé de fermer provisoirement ses bureaux de Genève et de concentrer à Paris, à son siège central de la Rue de Berri 21, ses services suisses. M. Ed. Millet se voit donc obligé de nous quitter pour quelque temps, ce que nous regrettons beaucoup, mais il nous déclare que, comme par le passé, il reste à la disposition du tourisme suisse. Nous lui en sommes extrêmement reconnaissants et nous espérons que son séjour à Paris, dû aux conditions de guerre actuelles, ne durera pas trop longtemps.

Rédaction des télégrammes du régime européen

Les télégrammes à destination des pays du régime européen ne doivent contenir que des communications dont le sens est compréhensible. Cette disposition s'applique en particulier aux nombres écrits en lettres ou en chiffres et aux groupes formés soit de lettres soit de chiffres. La signification de ces nombres et groupes doit ressortir du texte. Les télégrammes qui ne remplissent pas ces conditions sont arrêtés. Sont exceptionnellement considérés comme des

Pannonceaux de l'ACS et du TCS

Notre société a entrepris des démarches auprès de ces deux associations touristiques nationales en vue d'une modification de contrats concernant les pannonceaux pendant la durée de la guerre. Nous recommandons à nos membres de surseoir au paiement de la taxe de 1940 pour ces pannonceaux jusqu'à ce que nos négociations soient terminées.

La direction du Bureau central

mots du langage clair les marques de commerce et de fabrique, les désignations de marchandises les expressions abrégées d'un usage courant. La teneur intégrale ou la signification de ces expressions doivent être indiquées sur la minute du télégramme, nettement séparées du texte.

Les télégrammes dont le texte est formé exclusivement de nombres, de mots écrits en chiffres, de groupes composés soit de lettres soit de chiffres et de lettres ne sont pas admis dans les relations avec les pays européens.

PAHO

Au cours de l'année 1939, fr. 101,357.40 ont de nouveau été payés à titre d'indemnités journalières.

Parmi les bénéficiaires d'indemnités se trouvent plusieurs employés qui, par suite de la déclaration de guerre, ont perdu un emploi exercé depuis plusieurs années sans interruption au service du même employeur.

La prudence est une prévoyance raisonnée! Moyennant la minime cotisation mensuelle de Fr. 2.— l'assuré touche en cas de chômage une indemnité journalière de Fr. 3.50 s'il ne remplit pas d'obligation légale d'assistance et Fr. 5.50 s'il est soutien de famille.

Les employés assurés auprès de la PAHO bénéficient du droit de se déplacer librement dans toute la Suisse.

Chaque employé d'hôtel et de restaurant prend ses précautions et s'assure contre les risques de chômage.

Des brochures et formulaires de demande d'admission renfermant un extrait circonstancié des statuts peuvent être obtenus à l'administration de la PAHO, Marktgasse 3, Bâle.

Nécrologie

Emile Menoud †

Nous apprenons la mort, à l'âge de 65 ans, de M. Emile Menoud, ancien propriétaire et tenancier de l'hôtel des Treize Cantons à Bulle. Le défunt exploita durant quelques années l'hôtel du Cerf à Estavayer.

Nous présentons à sa famille l'expression de notre vive sympathie.

Avis

Journaux et revues hollandaises

La «Nederlandsche Reisvereniging voor Katholieken», à Amsterdam, nous prie de porter à la connaissance du public qu'elle n'a, et n'a jamais eu, aucun rapport avec la revue «Katholiek Verweer». Il s'agit d'une publication de la maison de publicité «Fidelitas» qui n'a rien à voir avec le tourisme. Le journal touristique «De Katholieke Tourist», organe officiel de l'association du même nom a cessé de paraître depuis un certain temps. A sa place, la revue «Met ons op Reis» sera publiée dès à présent.

FAVORISEZ...

de vos commandes les maisons faisant de la publicité dans la Revue Suisse des Hôtels

Grand Marnier

Liqueur Mondiale

Agence générale: JEAN HAECY IMPORTATION S.A., BALE

Wolldecken, Steppdecken, Daunens-Steppdecken, Duvetsdecken u. Kissen



Umarbeiten von Duvets in die Steppdecken, ebenso Neuüberziehen von alten Steppdecken etc.

Steppdecken u. Bettwaren-Fabrik
A. Staub & Cie.
Seewen (Schwyz)

SCHINDLER-AUFZÜGE MOTOREN

GERÄUSCHLOS
ZUVERLÄSSIG
DAUERHAFT
SCHINDLER & LUZERN
AUFZÜGE & ELEKTROMOTORENFABRIK

Geschirre

aus rostfreiem Stahl, Kupfer, Aluminium

in extrastarker, bewährter Ausführung und alle Küchenartikel und -maschinen liefern Ihnen vorteilhaft

SCHWABENLAND & CIE AG. ZÜRICH
Neue Adresse: NUSCHELERSTRASSE 44, ZÜRICH 1



SURSEE

Unsere Erzeugnisse finden Sie an der Mustermesse Basel in

HALLE V, STAND 895

Das neue Prospektblatt über Gas-Zusatzapparate gibt Ihnen jede gewünschte Auskunft über

Geräte zum Kochen, Braten, Backen, Wärmen, Grillieren

Verlangen Sie unverbindlich unsere Vorschläge oder Vertreterbesuch.

A.-G. DER OFENFABRIK SURSEE

In der Ostschweiz

günst. zu verkaufen
evtl. zu verpachten
ein schönes, kleineres

Hotel
mit schönem
Restaurant und Saal

an bester Lage. — Offerten unter Chiffre T. A. 2498 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.

Junge, sprachkundige

SPORTLEHRERIN

Schweizer Brevet im Schwimmen, Diplom im Tennis, Gymnastik und Hotel-Veranstaltungen, sucht für Sommer oder früher Engagement in Kurort oder Hotel. Offerten unter Chiffre R. 6348 an Publicitas, Zürich.

GESUCHT

in Restaurationsbetrieb zu baldigem Eintritt, tüchtige

Tochter für Bureau

(Korrespondenz u. Kontrollarbeiten), sowie Mithilfe im Geschäft. — Offerten mit Photo, Zeugniskopien und Gehaltsansprüchen unter Chiffre R. B. 2489 an die Schweizer Hotel-Revue, Basel 2.



Auch Ihre kleinsten Wünsche schätzen wir. Bitte verfügen Sie über uns.

Schuster

Teppichhaus St. Gallen Zürich

KAFFEE

Frisch - Aromatisch - Kräftig

Mischung	Kilo	Mischung	Kilo
Frühstück	2.40	Mocca	3.60
Restaurants	2.60	Café Turc	3.80
Hotel	2.80	Orient	4.-
Lauber Spezial	3.-	PLANTA coffeefrei	3.75
Buffet	3.20	MALCOFF	4.80
Hotel Extra	3.40	KAFIX mit Zusatz, gemahlen	2.20

Franco per Postkoll oder in unseren Leihbüchsen. Versand durch die ganze Schweiz. Umsatzbonus. Bitte Muster verlangen.

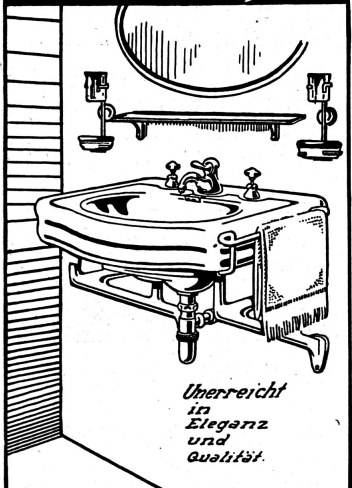
Kaffee-Grossrösterel

LAUBER & CO, LUZERN

Altbekanntes Vertrauenshaus

Tel. 23337

TROESCH'S HOTEL-ZIMMER-TOILETTE Triumph



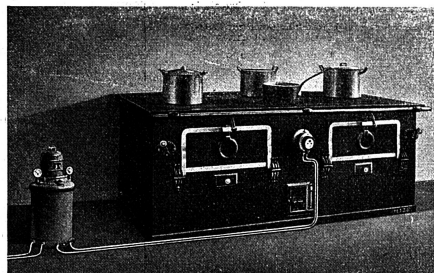
TROESCH & CO, A.-G.
BERN - ZÜRICH - ANTWERPEN



Spiegellinsen-Bühnenscheinwerfer

Für Kinolampen 1500 Watt verwendbar als Vorbühnenscheinwerfer Spielflächenscheinwerfer und Bühnenscheinwerfer Lampe selbstständig stets senkrecht hängend beim Gebrauch des Scheinwerfers zwischen waagerechter und senkrechter Leuchtrichtung

SIEMENS ELEKTRIZITÄT SERZEUGNISSE AG. - ZÜRICH



Cuenod

Handlich wie mit Gasbetrieb, aber bedeutend wirtschaftlicher. Leicht einstellbar. Kleinster Platzbedarf. Höchste Sauberkeit.

Der neue KOCHHERD-OELBRENNER für: HOTELS und RESTAURANTS

H. CUENOD-WERKE A.-G. Châtelaine, GENÈVE, Löwenstr. 3, ZÜRICH

Mustermesse Basel Stand No. 1070, Halle VI

Kundenbericht

über die Wirkung der Revue-Inserate:

„Da die vertraglich abgeschlossenen Publikationen mir auch im abgelaufenen Jahr wieder wertvolle Dienste geleistet haben, möchte ich Sie bitten, den Inserationsauftrag für ein weiteres Jahr, wie bis anhin, in Note zu nehmen. Ich begreisse Sie u. zeichne hochachtungsvoll J. H. Sch.“

GESUCHT per sofort oder nach Uebereinkunft in gutes Restaurant der französischen Schweiz

- 1 junger Koch für 6 Wochen,
- 1 Köchin
- 1 Küchenmädchen welches kochen lernen könnte,
- 1 Serviertochter die den Tischservice kennt und franz. und deutsch spricht,
- 1 Officiemädchen oder -bursche und für das Buffet
- 1 junge Tochter evtl. Lehrtöchter

Offerten mit Photo und Zeugniskopien unter Chiffre P 1921 N an Publicitas Neuchâtel.

HYGIENISCHE Bedarfsartikel und Gummiwaren Spezialmarke „Fromms Act“ 5.50, „Neverrip“ 4.50 p. Du. Preisliste Nr. 10 mit dem Recht auf interessanten Gutschein gratis, verschlossen. Sanitätsgeschäft P. Hübscher Seefeldstrasse 4, Zürich 8.

Wenn Sie

Hotel-Möblier zu verkaufen haben od. zu kaufen suchen, dann hilft Ihnen eine Annonce in der Schweizer Hotel-Revue

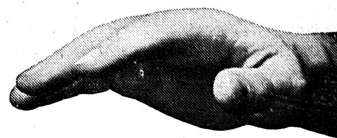
Beste ESWA Bezugsquelle

für alle Bedarfsartikel für Ihre Wäscherei und Glätterei und zum Reinigen.

Bewährte Qualitätswaren zu billigsten Preisen. Prompte Bedienung bei Bestellung direkt an

***ESWA* Dreikönigstr. 10 ZÜRICH**
Einkaufs-Centrale für schweiz. Wäschereibetriebe
Gegründet 1912 Telephone 32.808

Ihre Speisekarte wird reicher
Ihr Betrieb rationeller mit



„Winterthur“ - Versicherungen gewähren vollkommenen Versicherungsschutz zu vorteilhaften Bedingungen.

Nähere Auskunft über Unfall-, Haftpflicht- und Lebens - Versicherungen kostenlos durch die

„Winterthur“

Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellschaft Lebensversicherungs-Gesellschaft

Mitglieder des Schweizer Hotelier-Vereins genießen bei Abschluss von Dritt-Haftpflicht- und Unfall-Versicherungen für das Personal besondere Vergünstigungen.



Der kluge Direktor sorgt sich vor, um stets bereit zu sein, wenn seine Gäste das Haus füllen. Mit erfahrener Sachkenntnis prüft er alles, was in seiner Küche verwendet wird und wählt nach dem Grundsatz, dass für sein Haus nur das Beste vom Guten taugt. Darum hat er für seine Küche auch

ET - Würze

gewählt. Der Chef ist erfreut, denn er kennt die Marke Tex-Ton als Garantie für Qualität.

Suppen — gekörnte Bouillon — Trockensauce Fleischbrühe — Hühnerbouillon — Rosmarie

Haco-Gesellschaft A.G., Gümliigen-Bern

... aber gewiss, nur bei Inserenten kaufen!



Fabrik in PESEUX (Neuchâtel)

Generalvertreter für die Schweiz:

Herr Hans Herzog, Luzern
Bergstrasse 5 Telephone 219 81